

FAQ
zu den Transparenzpflichten des WpHG
in den Abschnitten 6 (§§ 33 ff.) und 7 (§§ 48 ff.)

Allgemein

1. Frage: Was sind die wichtigsten Änderungen durch das Umsetzungsgesetz zur Transparenz-RL-Änderungsrichtlinie (TRL-ÄndRL-UmsG) und Erstes Finanzmarktnovellierungsgesetz (1. FiMaNoG)?

Antwort:

Die wichtigsten Änderungen für Meldepflichtige (in Reihenfolge der einschlägigen Paragraphen):

- I. [System der Meldetatbestände \(§§ 33, 34; § 38 und § 39 WpHG\)](#);
- II. [Verpflichtendes und einheitliches Meldeformular \(§ 33 WpHG in Verbindung mit §§ 12 und 14 WpAV, Anlage zur WpAV\), Übergangsregelung](#);
- III. [Schwellenberührung gemäß § 33 Abs. 3 WpHG](#);
- IV. [Fristen zur Abgabe von Stimmrechtsmitteilungen nach § 33 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 WpHG](#);
- V. [Änderung der Zurechnungstatbestände \(§ 34 WpHG\)](#);
- VI. [Änderungen im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Investment- bzw. Verwaltungsgesellschaften \(§§ 35 Abs. 2 bis 6, 1 Abs. 3 WpHG\)](#);
- VII. [Berechnung der freien Handels- und Market Maker-Bestände \(§ 36 Abs. 1 und 5 WpHG\)](#);
- VIII. [Mitteilungspflichten bei Zeichnung neuer Aktien durch Emissionsunternehmen \(§ 36 Abs. 3 Nr. 1 WpHG\)](#);
- IX. [Meldungen im Zusammenhang mit Mutter-Tochter-Verhältnissen, sog. Konzernmeldungen \(§ 37 WpHG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 WpAV\)](#);
- X. [Mitteilungspflichten bei Instrumenten \(§ 38 WpHG\)](#);
- XI. [Rechtsverlust gemäß § 44 WpHG](#);
- XII. [Bestandsmitteilungspflichten gemäß § 127 Abs. 10 und Abs. 11 WpHG](#)

Seite 2 | 47

und für Emittenten:

- XIII. [Veröffentlichung von Stimmrechtsmitteilungen nach § 40 Abs. 1 S. 1 WpHG](#);
- XIV. [Veröffentlichung des Erwerbs eigener Aktien nach § 40 Abs. 1 Satz 2 WpHG](#);
- XV. [Veröffentlichung bei Änderung der Gesamtzahl der Stimmrechte nach § 41 WpHG](#);
- XVI. [Veröffentlichung nach § 43 Abs. 2 WpHG](#);
- XVII. [Veröffentlichungspflicht von Bestandsmitteilungen \(§ 127 Abs. 10 und Abs. 11 WpHG\)](#);
- XVIII. [Börsenzulassungsfolgepflichten nach §§ 48 ff. WpHG](#);
- XIX. [Veröffentlichung des Herkunftsstaats \(§ 5 WpHG\)](#).

I. System der Meldetatbestände (§§ 33, 34; § 38 und § 39 WpHG) ([nach oben](#))

2. Frage: Wie setzen sich die Meldetatbestände nach §§ 33 ff. WpHG zukünftig zusammen?

Antwort:

Mit Inkrafttreten des TRL-ÄndRL-UmsG setzen sich die Meldetatbestände wie folgt zusammen (vgl. Begründung des RegE vom 26.05.2015, BT Drs. 18/5010, S. 46):

§§ 33, 34 WpHG: Mitteilungspflicht bei direktem Halten von Stimmrechten aus Aktien bzw. bei entsprechender Stimmrechtszurechnung nach § 34 in Höhe eines Stimmrechtsanteils von 3% oder mehr;

§ 38 WpHG: Mitteilungspflicht für unmittelbare und mittelbare Inhaber von Instrumenten (Finanzinstrumente und sonstige Finanzinstrumente);

§ 39 WpHG: Mitteilungspflicht bei Zusammenrechnung der Stimmrechtsanteile nach §§ 33, 34 und § 39 WpHG.

Daneben werden die drei Meldetatbestände nicht mehr als drei selbstständige Meldetatbestände verstanden. Vielmehr wird bei einer Mitteilungspflicht nach § 33, § 38 oder § 39 WpHG eine Offenlegungspflicht über sämtliche Positionen ausgelöst, wenn in einem der drei Bestände eine Schwelle berührt wird, vgl. auch ESMA Q&A Nr. 20 sowie nachfolgende FAQ zum Meldeformular. Im Ergebnis führt dies zu mehr Transparenz von Beteiligungen, da sich sämtliche Bestände eines Meldepflichtigen aus einer Meldung ergeben und gleichzeitig die Anzahl an Mitteilungen reduziert wird.

II. Verpflichtendes und einheitliches Meldeformular (§ 33 WpHG in Verbindung mit §§ 12 und 14 WpAV, Anlage zur WpAV), Übergangsregelung ([nach oben](#))

3. Frage: Warum schreibt § 12 WpAV die Verwendung eines Formulars für Stimmrechtsmitteilungen nach § 33, § 38 und § 39 WpHG vor?

Antwort:

Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33, 38 und 39 WpHG können zukünftig ausschließlich nach dem im Anhang zur WpAV vorgeschriebenen Formular abgegeben werden. Der Hintergrund dafür ist das Bestreben auf europäischer Ebene, auch über die Geltungsgrenzen des nationalen Rechts hinaus die Lesbarkeit und Verständlichkeit einer Stimmrechtsmitteilung zu fördern. Zu diesem Zweck wurde auf Ebene von ESMA ein Stimmrechtsformular verabschiedet, an dem sich die Mitgliedstaaten orientieren. Die Bundesrepublik – so wie andere Mitgliedstaaten auch – hat sich dafür entschieden, das von ESMA vorgegebene Formular inhaltlich und in seinem Erscheinungsbild 1:1 zu übernehmen. Dies umfasst auch die Veröffentlichung von Stimmrechtsmitteilungen (vgl. § 15 WpAV und FAQ Nr. 51). Dadurch kommt der Gesetzgeber auch den Bedürfnissen grenzüberschreitender Investoren entgegen, die ihre Systeme nicht auf verschiedene Meldeformulare auslegen müssen.

4. Frage: Warum gibt es ein einheitliches Stimmrechtsformular für alle drei Meldetatbestände nach §§ 33, 38 und 39 WpHG?

Antwort:

Die drei Meldetatbestände werden nicht mehr als selbstständige Meldetatbestände verstanden, sondern als einheitliche Offenlegungspflicht, bei denen §§ 33, 38 und 39 WpHG festlegen, wann die aktuellen Bestände an Stimmrechten aus Aktien und Instrumenten des Meldepflichtigen offen zu legen sind. Diese Änderung wird mit der Verwendung des von ESMA konzipierten einheitlichen Formulars vollzogen. Zukünftig ist das einheitliche Formular, das alle nach §§ 33, 38 und 39 melderelevanten Bestände abfragt, immer dann auszufüllen, wenn den Meldepflichtigen nach § 33, § 38 und/oder § 39 WpHG eine Meldepflicht trifft. Das Formular ist immer vollständig auszufüllen, d. h. es sind auch Angaben zu den anderen Beständen erforderlich, in denen keine meldepflichtige Schwelle berührt wurde.

5. Frage: Warum kann ich im aktuellen Meldeformular das Überschreiten, Unterschreiten oder Erreichen einer der relevanten Meldeschwellen nicht mehr

Seite 4 | 47

angeben bzw. auswählen, obwohl dies doch nach §§ 33, 38 und 39 WpHG der eigentlich Grund für die Mitteilung ist?

Antwort:

Auf eine explizite Angabe der berührten Schwellen wird im neuen Meldeformular aus Vereinfachungsgründen verzichtet, weil in unterschiedlichen melderlevanten Beständen unterschiedliche Schwellen berührt werden können. Stattdessen werden den neuen Beständen die zuletzt gemeldeten Bestände gegenüber gestellt, woraus sich die jeweils berührten Schwellen ablesen lassen.

6. Frage: Muss ich das neue Formular verwenden, wenn mein Schwellenberührungsdatum vor dem 26.11.2015 liegt?

Antwort:

Nein. Für Mitteilungspflichten, die nach der bislang geltenden Rechtslage entstanden sind, bleibt es beim bisherigen Formular. Dieses wird für eine Übergangszeit auf der Internetseite der Bundesanstalt bereitgestellt werden.

7. Frage: Wie muss ich als Emittent die Veröffentlichung einer Stimmrechtsmitteilung nach altem Recht veranlassen, wenn ich die Mitteilung vom Meldepflichtigen erst nach dem 26.11.2015 erhalte?

Antwort:

Bis zum 31.01.2016 kann der Emittent Stimmrechtsmitteilungen, die nach der bisherigen Rechtslage abgegeben wurden, nach dem bisherigen Veröffentlichungsregime veröffentlichen. Ab Februar 2016 soll sodann nur noch die neue Form der Veröffentlichung gemäß § 15 WpAIV Anwendung finden.

8. Frage: Kann ich Ergänzungen im Formular vornehmen?

Antwort:

Grundsätzlich kann das Formular nicht ergänzt oder erweitert werden. Lediglich die Felder unter 3. und unter 7a. können erweitert werden, um das Formular auch für eine gemeinsame Mitteilung mehrerer Meldepflichtiger nutzbar zu machen (z.B. Erbgemeinschaft mit identischen Stimmrechtsanteilen). Für ergänzende Angaben („sonstige Informationen“) steht, wie bislang auch, das Feld 3 im Annex zur Verfügung.

Seite 5 | 47

9. Frage: Kann ich die Tabellen in 7. und 8. erweitern?

Antwort:

Nein. Lediglich das Feld 7.a. kann erweitert werden, wenn mehrere Meldepflichtige mit identischem Stimmrechtsanteil in allen relevanten Meldepositionen eine gemeinsame Stimmrechtsmitteilung abgeben. In diesem Fall ist unter 7.a. für jeden Meldepflichtigen separat der direkte und indirekte Stimmrechtsanteil anzugeben. Für Ergänzungen von 7.b. und 8. ist eine Anlage zu verwenden, die ebenfalls auf der Internetseite der Bundesanstalt zur Verfügung gestellt wird.

10. Frage: Muss ich das Formular nach wie vor ausdrucken und per Fax oder Brief an die Bundesanstalt schicken oder kann ich es per E-Mail an die Bundesanstalt oder zumindest an den Emittenten schicken?

Antwort:

Bis zur Eröffnung eines elektronischen Verfahrens für die Abgabe von Stimmrechtsmitteilungen (§ 14 S. 2 WpAV) bleibt es dabei, dass Stimmrechtsmitteilungen per Fax oder per Brief an die Bundesanstalt und an den Emittenten geschickt werden müssen, damit die Stimmrechtsmitteilung in der rechtmäßigen Form abgegeben worden ist. Eine Entgegennahme von Stimmrechtsmitteilungen per Email ist explizit ausgeschlossen (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 58).

11. Frage: Wann ist mit der Eröffnung eines elektronischen Verfahrens durch die Bundesanstalt zu rechnen?

Antwort:

Die Umsetzung erfolgt frühestens Ende 2016.

12. Frage: Wenn ich zwei Schwellenberührungen innerhalb kurzer Zeit (t+3) habe, kann ich dann die Mitteilungen in einer Mitteilung zusammenfassen und nur eine Mitteilung für das letzte Schwellenberührungsdatum abgeben?

Antwort:

Nein. Es muss für jede Schwellenberührung eine eigene Stimmrechtsmitteilung abgegeben werden.

Seite 6 | 47

13. Frage: Für welche Fälle ist unter 7.a. die zweite Zeile bzw. die Erweiterbarkeit der Tabelle in 7.a. vorgesehen?

Antwort:

In der Regel wird unter 7.a. nur die erste Zeile auszufüllen sein, denn die Emittenten, die dem Anwendungsbereich des WpHG unterliegen, können in aller Regel nur eine Aktiegattung mit Stimmrechten ausgeben, nämlich die sog. Stammaktien. Nur ausnahmsweise können auch Vorzugsaktien Stimmrechte gewähren (§ 140 Abs. 2 AktG). Denkbar ist das Bestehen von Stimmrechten aus Aktien unterschiedlicher Gattungen im Übrigen nur bei ausländischen Rechtsformen.

14. Frage: Wie gebe ich im neuen Formular an, dass mir Stimmrechte zugerechnet werden?

Antwort:

Im Falle der Zurechnung von Stimmrechten sind unter 7.a. in der Spalte „zugerechnet“ die zugerechneten Stimmrechte einzutragen. Eine Angabe des Zurechnungstatbestands ist nicht mehr erforderlich.

15. Frage: Wie gebe ich im Formular an, dass ich Instrumente mittelbar halte?

Antwort:

Gemäß § 38 und § 39 WpHG ist auch das mittelbare Halten von Instrumenten meldepflichtig. Anders als bei Stimmrechten müssen das unmittelbare und mittelbare Halten von Instrumenten aber nicht aufgeschlüsselt werden.

16. Frage: Welches Ereignis ist maßgeblich für die Angabe des Grundes für die Mitteilung (Punkt 2. im Formular)? Was gilt bei Konzernmeldungen?

Antwort:

Maßgeblich ist das Ereignis, welches zu einer Schwellenberührung des Meldepflichtigen geführt hat. Eine Veränderung in einem der Bestände gemäß § 33, § 38 oder § 39 WpHG, die nicht zu einer Schwellenberührung geführt hat, ist unbeachtlich. Gerade bei Schwellenberührungen sowohl nach §§ 33, 34 WpHG als auch nach § 38 WpHG können mehrere Gründe anzugeben sein, z.B. bei Ausübung von Instrumenten, die zum Erwerb von Stimmrechten führen. In Zweifelsfällen kann Rücksprache mit der Bundesanstalt gehalten werden.

Bei Konzernmeldungen ist aus Vereinfachungsgründen nicht für jede Konzerngesellschaft, die eine Schwelle berührt hat, der Grund anzugeben, sondern

Seite 7 | 47

der „Initialgrund“, der (zu dem Datum der Schwellenberührung) zu einer Veränderung des Konzernbestands geführt hat.

Beispiele:

Bei einem Schwellen-relevanten Erwerb von Stimmrechten durch ein Tochterunternehmen ist in der Konzernmeldung des Mutterunternehmens „Erwerb/Veräußerung von Aktien mit Stimmrechten“ anzugeben.

Bei einem Erwerb der Mehrheitsanteile an einer Gesellschaft, die bereits Stimmrechte an einem Emittenten hält, ist „Sonstiger Grund“ anzukreuzen und im Freifeld dahinter der Erwerbsvorgang zu beschreiben, z.B. „Mehrheitserwerb an Tochterunternehmen“.

Bei einer konzerninternen Umhängung einer Beteiligung ist in der Konzernmeldung des Mutterunternehmens „Erwerb/Veräußerung von Aktien mit Stimmrechten“ sowie „Sonstiger Grund“ anzukreuzen und im Freifeld dahinter „Freiwillige Konzernmeldung mit Schwellenberührung auf Ebene Tochterunternehmen“ anzugeben.

17. Frage: Was ist ein „Sonstiger Grund“ für die Mitteilung (Punkt 2. im Formular)?

Antwort:

Zunächst ist zu prüfen, ob nicht bereits ein anderer der unter 2. genannten Gründe das die Mitteilungspflicht auslösende Ereignis umfassend beschreibt. Sollte dies nicht der Fall sein, z.B. bei Bestandsmitteilungen (§§ 33 Abs. 2, 127 Abs. 10 WpHG), Ausübung oder Verfall von Instrumenten, freiwilligen Konzernmeldungen, Abschluss oder Erlöschen einer Stimmrechtsvereinbarung oder Vollmacht, ist „Sonstiger Grund“ anzukreuzen und im Freifeld dahinter eine kurze, prägnante Beschreibung des Grundes anzugeben. In Zweifelsfällen kann Rücksprache mit der Bundesanstalt gehalten werden.

17a. Frage: Welche Änderungen gibt es im Zusammenhang mit der Aktualisierung des Meldeformulars zum 02.07.2016?

Antwort:

Feld 8:

Im Zusammenhang mit Konzernmeldungen und der Offenlegung der Konzernstrukturen hat ein Mitteilungspflichtiger zukünftig die Möglichkeit, der Mitteilung an den Emittenten und der BaFin anstelle der Tabelle ein Organigramm beizufügen. Eine Pflicht hierzu besteht zunächst nicht. Wichtig ist, dass ein Organigramm nur sämtliche Informationen einer Tabelle enthalten darf, aber auch enthalten muss. Entsprechende Muster finden sich zum einen in der [Anlage](#) am Ende des Dokuments und zum anderen auf der [Internetseite der BaFin](#).

Seite 8 | 47

Feld 10 (neu):

Im neuen Feld 10 sind ergänzende Erläuterungen durch den Mitteilungspflichtigen möglich. Solche Erläuterungen sind in aller Regel aber nicht erforderlich. Es muss ein nachprüfbarer konkreter Bedarf für ergänzende Erläuterungen bestehen. Beispiel: Entgegen der Regel werden Stimmrechte (§ 33 WpHG) und Instrumente (§ 38 WpHG) ausnahmsweise nicht kumuliert (§ 39 WpHG), da beide sich auf ein und dieselben Stimmrechte beziehen. Werden Angaben gemacht, sind diese kurz und prägnant zu halten. In Zweifelsfällen ist vor Abgabe der Mitteilung Rücksprache mit der BaFin zu halten.

III. Schwellenberührung gemäß § 33 Abs. 3 WpHG ([nach oben](#))

18. Frage: Was ändert sich zukünftig bei der Bestimmung des Schwellenberührungsdatums im Zusammenhang mit Erwerbs- und Veräußerungsvorgängen von mit Stimmrechten verbundenen Aktien?

Antwort:

Maßgeblich ist zukünftig das Kausalgeschäft: Entweder entsteht (wie bisher) zunächst eine Mitteilungspflicht nach § 38 WpHG oder (neu) sogleich eine solche nach § 33 WpHG. Dies hängt nach § 33 Abs. 3 WpHG von der Ausgestaltung des Kausalgeschäfts ab.

Zukünftig liegt eine Schwellenberührung (Überschreiten oder Erreichen) für den Erwerber von mit Stimmrechten verbundenen, bereits ausgegebenen Aktien dann vor, wenn dieser einen unbedingten und sofort zu erfüllenden Anspruch auf Übertragung dieser Aktien hat. Beim Verkäufer von Aktien liegt die Schwellenberührung (Unterschreiten oder Erreichen) vor, wenn er eine entsprechende Verpflichtung zur Übertragung hat.

Ausgangspunkt ist § 33 Abs. 1 Satz 1 WpHG, wonach derjenige, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise in Hinblick auf seinen Stimmrechtsanteil aus ihm gehörenden Aktien eine Schwelle berührt, eine Stimmrechtsmitteilung abzugeben hat. Bei einem regulären Erwerbs- oder Veräußerungsvorgang kommt es also darauf an, wann dem Meldepflichtigen die mit Stimmrechten verbundenen Aktien in schwellenrelevanter Höhe gehören. In § 33 Abs. 3 WpHG ist das Gehören für den 6. Abschnitt des WpHG definiert als das Bestehen eines auf Übertragung gerichteten unbedingten und ohne zeitliche Verzögerung zu erfüllenden Anspruchs oder einer entsprechenden Verpflichtung dazu (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 44). In der Praxis sind damit sämtliche – börsliche wie außerbörsliche – Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte avisiert, die innerhalb der üblicherweise im jeweiligen Markt

Seite 9 | 47

als sofortige Lieferung akzeptierten Fristen zu erfüllen sind. Es kommt also für die Schwellenberührung im Rahmen eines Aktienerwerbs oder einer Aktienveräußerung nicht mehr auf den Vollzug des Erwerbs/der Veräußerung an.

19. Frage: Was sind die Gründe für die Umstellung von dinglichem Geschäft auf das Kausalgeschäft?

Antwort:

Die Umstellung dient u. a. der Vereinfachung der Abgrenzung von § 33 und § 38 WpHG (siehe vorherige FAQ). Außerdem dient die Umstellung der europaweiten Harmonisierung im Hinblick auf ein einheitliches Verständnis des Erwerbs- und Veräußerungszeitpunktes von mit Stimmrechten verbundene Aktien. Zudem entfällt die für den Veräußerer- oftmals schwierige – Bestimmung des Datums der Depoteinbuchung beim Erwerber zur Feststellung des Zeitpunkts des Eigentumswechsels. Die durch § 33 Abs. 3 WpHG erzielte Vorverlagerung des Zeitpunkts, in dem die Meldepflicht einsetzt, dient letztlich auch der Harmonisierung mit anderen kapitalmarktrechtlichen Pflichten und insbesondere der Verkürzung des Zeitraums für einen möglichen Insider-Handel (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 44).

20. Frage: Ist es nicht irreführend, wenn eine Meldepflicht nach § 33 WpHG ausgelöst wird, obwohl der Erwerber noch nicht Eigentümer der mit Stimmrechten verbundenen Aktien ist, sondern nach wie vor der Veräußerer?

Antwort:

Nein. Die Meldepflicht nach § 33 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 WpHG gilt nur für die Fälle, in denen der Eigentumswechsel bereits eingeleitet worden ist und unmittelbar bevorsteht. In der Praxis, das zeigt die bisherige Erfahrung, wird daher die Veröffentlichung der Mitteilung auf Grund der für die Abgabe und Veröffentlichung von Mitteilungen bestehenden Fristen in aller Regel nicht vor dem Vollzug des Kausalgeschäfts erfolgen.

Seite 10 | 47

21. Frage: Welche Folge hat es für eine nach § 33 Abs. 1 WpHG abgegebene Stimmrechtsmitteilung, wenn es bei einem regulären Erwerbs- oder Veräußerungsvorgang von mit Stimmrechten verbundenen Aktien zu einer unbeabsichtigten zeitlichen Verzögerung beim Vollzug, also der Übereignung, kommt (z.B. wenn die Depoteinbuchung wegen technischer Probleme erst nach einer Woche erfolgt)?

Antwort:

Verzögert sich der Vollzug des Aktienerwerbs bzw. der Aktienveräußerung unbeabsichtigt, so ändert sich am Vorliegen eines auf Übertragung gerichteten unbedingten und ohne zeitliche Verzögerung zu erfüllenden Anspruchs bzw. einer entsprechenden Verpflichtung zunächst grundsätzlich nichts.

Sollten sich beim Vollzug längere Verzögerungen ergeben, so ist gegebenenfalls eine Stimmrechtsmitteilung nach § 33 Abs. 1 WpHG zu korrigieren bzw. zurückzunehmen und eine solche nach § 38 WpHG zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Erwerbs/der Veräußerung abzugeben. In solchen Fällen wird eine Abstimmung mit der Bundesanstalt empfohlen.

22. Frage: Wie verhält es sich bei § 33 Abs. 3 WpHG mit solchen Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäften, die unter Kartellvorbehalt stehen?

Antwort:

Verträge, die unter einem Kartellvorbehalt stehen, sind grundsätzlich nicht von § 33 Abs. 3 erfasst. In diesen Fällen bleibt es bei der Mitteilungspflicht nach § 38 WpHG.

22a. Frage: Zwischen Veräußerer und Erwerber wird vereinbart, dass der dingliche Erwerb von mit Stimmrechten verbundenen und bereits ausgegebenen Aktien exakt 10 Handelstage nach der Kartellfreigabe erfolgen soll; eine Mitteilung nach § 38 WpHG durch den Erwerber erfolgt. Wann sind in diesem Fall die Voraussetzungen des „Gehörens“ nach § 33 Abs. 3 WpHG erfüllt?

Antwort:

In diesem konkreten Fall liegt neben der Bedingung der Kartellfreigabe eine zeitliche Befristung vor. Denn mit Wegfall der Bedingung der Kartellfreigabe liegt zwar ein unbedingter Anspruch auf die Aktienübertragung vor, aber noch kein „ohne zeitliche Verzögerung“ zu erfüllender Anspruch. Daher liegt ein „Gehören“ nach § 33 Abs. 3 WpHG erst nach Ablauf von 10 Handelstagen vor und fällt mit dem avisierten dinglichen Erwerb der Aktien zusammen.

Seite 11 | 47

22b. Frage: Welches Datum der Schwellenberührung gilt für Zweitzeichner, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Mitwirkung eines Emissionsunternehmens (Erstzeichner) neue Aktien des Emittenten übernehmen (a) für neue Investoren und (b) für Altaktionäre, soweit sie ihr Bezugsrecht ausgeübt haben?

Antwort:

Siehe unter VIII., Nr. 33b.

IV. Fristen zur Abgabe von Stimmrechtsmitteilungen nach § 33 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 WpHG ([nach oben](#))

23. Frage: Welche Auswirkungen hat die Vorverlagerung des Zeitpunkts der Schwellenberührung nach § 33 Abs. 3 WpHG für die Mitteilungsfrist?

Antwort:

Auch zukünftig geht die Bundesanstalt davon aus, dass Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33 ff WpHG in der Regel spätestens vier Handelstage nach der Schwellenberührung zu erfolgen haben.

Nach § 33 Abs. 1 Satz 3 WpHG beginnt die Mitteilungsfrist des Satz 1 zwar zu dem Zeitpunkt, zu dem der Meldepflichtige Kenntnis von der Schwellenberührung hat. Nach dem neuen § 33 Abs. 1 Satz 4 WpHG wird hinsichtlich des Fristbeginns unwiderleglich vermutet, dass der Meldepflichtige spätestens zwei Handelstage nach Schwellenberührung Kenntnis davon hat (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 44). Dadurch verlängert sich die Mitteilungsfrist aber nicht de facto auf sechs Handelstage. Vielmehr handelt es sich bei den vorgenannten Fristen um Maximalfristen, so dass die Bundesanstalt in der Praxis bei einem regulären Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang davon ausgeht, dass eine Mitteilung innerhalb von vier Handelstagen ab Schwellenberührung zumutbar und möglich ist.

24. Frage: Wann beginnt die Mitteilungsfrist im Fall einer passiven Schwellenberührung infolge der Änderung der Gesamtstimmrechtszahl beim Emittenten, wenn der Aktionär an der zugrundeliegenden Kapitalerhöhung nicht teilgenommen hat?

Antwort:

Im Fall der passiven Schwellenberührung wegen Änderung der Gesamtstimmrechtszahl des Emittenten (z.B. bei Verwässerung des Stimmrechtsanteils eines Aktionärs), beginnt die Mitteilungsfrist nach dem neuen § 33 Abs. 1 Satz 5 WpHG – in Abweichung vom neuen Satz 4 – erst mit positiver

Seite 12 | 47

Kenntnisnahme des Meldepflichtigen von der Schwellenberührung, spätestens aber mit der Veröffentlichung gemäß § 26a WpHG seitens des Emittenten (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 44).

Wenn der Meldepflichtige also keine positive Kenntnis von der Schwellenunterschreitung infolge der Verwässerung seines Stimmrechtsanteils bei einer Kapitalmaßnahme eines Emittenten hat, dann beginnt die Mitteilungsfrist spätestens mit der Veröffentlichung nach § 41 WpHG (siehe hierzu nachfolgenden FAQ).

25. Frage: Wie erfolgt die Berechnung des Stimmrechtsanteils infolge Änderung der Gesamtstimmrechtszahl, insbesondere bei passiver Schwellenberührung?

Antwort:

Gemäß § 12 Abs. 3 WpAV ist bei der Berechnung des Stimmrechtsanteils generell die letzte Veröffentlichung nach § 41 WpHG zugrunde zu legen.

Nach der bisherigen Fassung des § 41 WpHG bestand die Pflicht des Emittenten zur Veröffentlichung der geänderten Gesamtstimmrechtszahl erst zum Ende des Kalendermonats und beinhaltete nicht das konkrete Datum der Änderung der Gesamtstimmrechtszahl. Dem Meldepflichtigen lag daher bislang zum Zeitpunkt des Geschäfts keine Veröffentlichung über die neue Gesamtzahl der Stimmrechte vor.

Nach dem neuen § 41 Abs. 1 WpHG hat der Emittent jedoch zukünftig die Änderung der Gesamtstimmrechtszahl unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Handelstagen einschließlich der konkreten Datumsangabe, wann es zu der Änderung gekommen ist, zu veröffentlichen, so dass dem Meldepflichtigen die Verwendung der neuesten Gesamtzahl der Stimmrechte möglich ist. Eine Ausnahme gilt nach § 41 Abs. 2 bei der Ausgabe von Bezugsaktien. In diesem Fall hat der Emittent die Veröffentlichung der Änderung der Gesamtstimmrechtszahl weiterhin zum Ende des Kalendermonats zu veranlassen und außerdem hat er das Datum der Änderung nicht anzugeben (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 47 f; vgl. auch FAQ Nr. 54).

V. Änderung der Zurechnungstatbestände (§ 34 WpHG) ([nach oben](#))

26. Frage: Welche Änderungen gibt es bei den Zurechnungstatbeständen nach § 34 WpHG?

Antwort:

Seite 13 | 47

Durch die Gesetzesänderung sind zwei neue Zurechnungstatbestände – § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 und Nr. 8 WpHG – eingeführt worden. Außerdem wurde die Verwaltungspraxis bei der Sicherheitsübereignung von mit Stimmrechten verbundenen Aktien (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpHG) geändert.

– 27. Frage: Wird durch den neuen Zurechnungstatbestand des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WpHG die Möglichkeit geschaffen, das Stimmrecht ohne die Aktie zu übertragen?

Antwort:

Auch zukünftig ist das aktienrechtliche Abspaltungsverbot streng zu beachten, d.h. von der Aktie ist das Stimmrecht nicht abspaltbar. Bei Aktien, die dem deutschen Aktienrecht unterliegen, ist eine Vereinbarung zur Übertragung des Stimmrechts ohne die zugrunde liegende Aktie nicht möglich.

Der Zurechnungstatbestand des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WpHG ist aufgrund der entsprechenden Vorgabe der Transparenzrichtlinie aufgenommen worden (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 45). Er kommt allenfalls bei einer nach ausländischem Recht geschlossenen Vereinbarung zur von der Aktie losgelösten Stimmrechtsübertragung in Betracht (z.B. bei einem Drittstaaten-Emittenten von Aktien, der die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat gewählt hat).

28. Frage: Wie unterscheiden sich die Zurechnungstatbestände nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und Nr. 3 WpHG (Sicherheitsverwahrung bzw. Sicherheitsübereignung von mit Stimmrechten verbundenen Aktien)?

Antwort:

Der neue Zurechnungstatbestand § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WpHG dient der Umsetzung des Art. 10 Buchstabe c der Transparenzrichtlinie (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 45). Er gilt für den Fall der Sicherungsverwahrung von mit Stimmrechten verbundenen Aktien. Der Sicherungsnehmer (Meldepflichtiger) bekommt den Stimmrechtsanteil aus den Aktien (des Sicherungsgebers), die bei ihm zur Sicherheit verwahrt werden, zugerechnet, sofern er die Stimmrechte hält und die Absicht bekundet, diese Stimmrechte auszuüben.

Die Stimmrechtszurechnung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpHG betrifft die Sicherheitsübereignung von mit Stimmrechten verbundenen Aktien von einem Sicherungsgeber (Meldepflichtiger) auf einen Sicherungsnehmer (Dritter). In diesem Fall bekommt der Meldepflichtige den – nach der Sicherheitsübereignung vom Dritten direkt gehaltenen – Stimmrechtsanteil zugerechnet, es sei denn letzterer ist zur Ausübung der Stimmrechte aus diesen Aktien befugt und bekundet die Absicht, die Stimmrechte unabhängig von den Weisungen des Meldepflichtigen auszuüben.

Seite 14 | 47

Zukünftig gilt bei Nr. 3 nicht mehr das Konzept der sog. alternativen Stimmrechtszurechnung. Der Sicherungsnehmer, dem die mit Stimmrechten verbundenen Aktien zur Sicherheit übereignet werden (neuer Aktionär), hat eine Stimmrechtsmitteilung nach § 33 Abs. 1 WpHG abzugeben, sofern eine entsprechende Schwellenberührung vorliegt. Hintergrund dieser Änderung der Verwaltungspraxis ist der in der geänderten Transparenzrichtlinie verankerte Grundsatz der Maximalharmonisierung und der für die Beibehaltung des Zurechnungstatbestands erforderliche Anwendungsgleichlauf mit der übernahmerechtlichen Parallelvorschrift in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 45).

29. Frage: Wie ist das Verhältnis der Zurechnungstatbestände nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und Nr. 6 WpHG, wenn bei einer Sicherheitsverwahrung von mit Stimmrechten verbundenen Aktien der Meldepflichtige zur Stimmrechtsausübung ermächtigt wird?

Antwort:

Im Fall einer Sicherheitsverwahrung von Aktien und damit verbundener Ermächtigung zur Stimmrechtsausübung ist § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 WpHG lex specialis im Verhältnis zur Stimmrechtszurechnung aufgrund Bevollmächtigung zur Stimmrechtsausübung. Bei § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG ist eine Verwahrung der mit Stimmrechten verbundenen Aktien dagegen gerade nicht erforderlich (vgl. Begründung des RegE zum WpÜG, BT Drs. 14/7034, S. 54 und 70).

VI. Änderungen im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Investment- bzw. Verwaltungsgesellschaften (§§ 35 Abs. 2 bis 6, 1 Abs. 3 WpHG) ([nach oben](#))

30. Frage: Was ändert sich im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit von Wertpapierdienstleistungsunternehmen und Investment- bzw. Verwaltungsgesellschaften?

Antwort:

Es ändert sich die Rechtsgrundlage für die Unabhängigkeit von Wertpapierdienstleistungsunternehmen bzw. Investment-/Verwaltungsgesellschaften gegenüber ihren Mutterunternehmen. Bislang befanden sich diese Regelungen in § 22 Abs. 3a WpHG a.F. bzw. im KAGB. Diese Regelungen werden nunmehr in den § 36

Seite 15 | 47

Abs. 2 bis 6 WpHG überführt, ohne dass inhaltliche Änderungen damit verbunden sind. Bereits abgegebene Unabhängigkeitserklärungen behalten ihre Gültigkeit.

30a. Frage: Eine Verwaltungsgesellschaft ist von seinem Mutterunternehmen (= unmittelbares Mutterunternehmen) hinsichtlich der Stimmrechtsausübung der von ihr verwalteten Beteiligungen abhängig; gleichzeitig ist dieses Mutterunternehmen seinerseits eine Verwaltungsgesellschaft und gegenüber seinem Mutterunternehmen (= mittelbares Mutterunternehmen) unabhängig - ist in diesem Fall die untere Verwaltungsgesellschaft auch unabhängig von seinem mittelbaren Mutterunternehmen?

Antwort:

Ja. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 TransRLDVO setzt die Unabhängigkeit einer Verwaltungsgesellschaft u.a. voraus, dass ein Mutterunternehmen oder ein anderes von diesem kontrolliertes Unternehmen nicht durch unmittelbare oder mittelbare Weisungen auf die Stimmrechtsausübung durch die Verwaltungsgesellschaft einwirken darf. Da das unmittelbare Mutterunternehmen unabhängig von dem mittelbaren Mutterunternehmen ist, sieht die BaFin zukünftig dieses unmittelbare Mutterunternehmen nicht mehr als ein vom mittelbaren Mutterunternehmen „kontrolliertes Unternehmen“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 TransRLDVO an. Damit ist im Ausgangsfall auch die untere Verwaltungsgesellschaft unabhängig von seinem mittelbaren Mutterunternehmen. Die von dieser Verwaltungsgesellschaft gehaltene Beteiligung ist folglich nur dem unmittelbaren Mutterunternehmen zuzurechnen.

30b. Frage: Kann im Fall von im Gesellschaftsvermögen einer Limited Partnership (L.P.) gehaltenen Stimmrechtsaktien die Unabhängigkeit auch für die L.P. erklärt werden?

Antwort:

Werden Stimmrechtsaktien im Gesellschaftsvermögen einer Limited Partnership (L.P.) gehalten, so erfolgt grundsätzlich eine Zurechnung der Stimmrechte auf den General Partner (G.P.) nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG aufgrund dessen umfassender Leitungsmacht als Gesellschafter (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 290 Abs. 2 Nr. 2 HGB). Für die Zwecke der Unabhängigkeitserklärung werden aber G.P. und die L.P. als eine einheitliche Investmenteinheit angesehen. Für die L.P. (und den G.P.) kann/können somit die Unabhängigkeit erklärt werden seitens des/der Mutterunternehmen des G.P. bzw. seitens des die Anteilmehrheit innehabenden Limited Partner an der L.P., wenn die weiteren Unabhängigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Seite 16 | 47

Nach §§ 33 ff WpHG mitteilungspflichtig wären im Fall der Unabhängigkeit dann nur noch die L.P. und der G.P., wobei der G.P. eine Konzernmeldung abgeben kann.

31. Frage: Was änderte sich mit dem TRL-ÄndRL-UmsG zum 26.11.2015 und 1. FiMaNoG zum 02.07.2016 im Zusammenhang mit der Mitteilungspflicht von Anlegern von Investment- bzw. Verwaltungsgesellschaften?

Antwort:

Auch diese Frage regelte bislang das KAGB, indem es hinsichtlich einer Meldepflicht für Anleger zwischen Publikums- und Spezialinvestmentvermögen unterschied. Mit dem Inkrafttreten des TRL-ÄndRL-UmsG wurde zum 26.11.2015 in § 1 Abs. 4 WpHG a. F. eine Bereichsausnahme geschaffen, wonach die §§ 33 ff WpHG bei Anteilen und Aktien an offenen Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 4 KAGB unberücksichtigt blieben. Diese Vorschrift wurde mit dem 1. FiMaNoG zum 02.07.2016 zum einen in § 1 Abs. 3 WpHG überführt und zum anderen um einen Satz 2 ergänzt, wonach die Ausnahme nicht für Anleger in Spezial-Investmentvermögen (offene Spezial-AIF, § 1 Abs. 6 Satz 1 KAGB) gilt.

Hält im Fall eines rechtlich selbstständigen Investmentvermögens, welches gleichzeitig eine Verwaltungsgesellschaft (§ 35 Abs. 3 und 4 WpHG) ist, ein Anleger gleichzeitig auch die Mehrheit der Gesellschaftsanteile an dem rechtlich selbstständigen Investmentvermögen, berührt dies die Zurechnung der von dem Investmentvermögen gehaltenen Beteiligungen auf den Anleger auf Grund Beherrschung der Fondsgesellschaft grundsätzlich nicht, weil er nur in seiner Eigenschaft als Anleger von einer Mitteilungspflicht gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 WpHG ausgenommen wird. Für den Wegfall seiner Mitteilungspflicht als Mehrheitsgesellschafter einer Verwaltungsgesellschaft müssen die Unabhängigkeitsvoraussetzungen nach § 35 WpHG vorliegen.

31a. Frage: Welche Änderungen ergeben sich durch die Einschränkung der Bereichsausnahme in § 1 Abs. 3 Satz 2 WpHG für Anleger in Spezial-Investmentvermögen auf Grund des 1. FiMaNoG ab dem 02.07.2016?

Antwort:

Nachdem der durch das TRL-ÄndRL-UmsG eingefügte § 1 Abs. 4 WpHG a. F. seinem umfassenden Wortlaut nach auch Anleger in Spezial-Investmentvermögen von den Mitteilungspflichten nach §§ 33 ff WpHG befreite, gilt die Bereichsausnahme nunmehr infolge der durch das 1. FiMaNoG eingefügten Einschränkung ausschließlich für Anleger in Publikums-Investmentvermögen (alle OGAW und offenen Publikums-AIF, § 1 Abs. 6 Satz 2 KAGB). Werden im Rahmen von Spezial-Investmentvermögen

Seite 17 | 47

(offene Spezial-AIF, § 1 Abs. 6 Satz 1 KAGB) ab dem 02.07.2016 Schwellen nach §§ 33 ff WpHG berührt, besteht also (wieder) eine entsprechende Mitteilungspflicht für diese Anleger.

31b. Frage: Besteht zum Stichtag 26.11.2015 infolge des TRL-ÄndRL-UmsG eine Bestandsmitteilungspflicht nach § 127 Abs. 10 WpHG für Anleger von offenen Spezialinvestmentvermögen, wenn diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 1 Abs. 4 WpHG a.F. eine Schwelle nach §§ 33 ff. unterschreiten würden?

Antwort:

Hier ist zu differenzieren: Hielt der Anleger zuvor unmittelbar oder mittelbar Instrumente, besteht keine Mitteilungspflicht, da § 127 Abs. 10 WpHG bzgl. einer Bestandsmitteilungspflicht für Instrumente auf das Halten von 5% oder mehr Stimmrechten zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung abstellt. Hielt der Anleger zum Stichtag 26.11.2015 hingegen Stimmrechte nach §§ 33, 34 WpHG, besteht eine Mitteilungspflicht, da § 127 Abs. 10 WpHG für diesen Fall auf eine zuvor noch nicht gemeldete Schwellenberührung auf Grund der erfolgten Gesetzesänderung abstellt.

31c. Frage: Besteht infolge des 1. FiMaNoG eine neue Bestandsmitteilungspflicht für Anleger in Spezial-Investmentvermögen, wenn diese zum Stichtag 02.07.2016 Stimmrechtsanteile in schwellenrelevanter Höhe halten?

Antwort:

Flankierend zur Einschränkung der Bereichsausnahme nach § 1 Abs. 3 Satz 2 WpHG wurde eine neue Bestandsmitteilungspflicht in § 120 Abs. 11 WpHG eingeführt. Danach haben Anleger in Spezial-Investmentvermögen ihren zum Stichtag 02.07.2016 gehaltenen Stimmrechtsanteil, so sie denn infolge der erneuten Gesetzesänderung eine Schwelle berühren (Überschreitung/Erreichen), bis drei Wochen nach Inkrafttreten der § 1 Abs. 3 und § 127 Abs. 11 WpHG zum 02.07.2016 (wieder) offenzulegen.

VII. Berechnung der freien Handels- und Market Maker-Bestände (§ 36 Abs. 1 und 5 WpHG) [\(nach oben\)](#)

32. Frage: Was ändert sich zukünftig bei der Berechnung der freien Handels- und Market Maker-Bestände?

Antwort:

Seite 18 | 47

Zukünftig ist bei der Berechnung der freien Bestände nach § 36 Abs. 1 und 5 WpHG die EU-Verordnung 2015/761 der Kommission zu berücksichtigen (vgl. § 36 Abs. 8 WpHG in Verbindung mit Art. 2 und 3 der vorgenannten KOM-VO). Danach sind für die Berechnung Stimmrechte und (neu:) sämtliche Instrumente zu aggregieren (sog. horizontale Aggregation); innerhalb von Konzernen, wobei dies sämtliche Mutter-Tochter-Verhältnisse mit Ausnahme der Fälle des § 35 Abs. 2 bis 6 WpHG umfasst, erfolgt die Berechnung analog § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG, also von „unten“ nach „oben“ (sog. vertikale Aggregation).

Beim Handelsbestand ist zusätzlich Art. 6 der vorgenannten KOM-VO zu berücksichtigen, wonach Geschäfte im Zusammenhang mit Kundenaufträgen (sog. *client serving transactions*) dem Handelsbestand zuzuordnen sind. Hier geht die Bundesanstalt allerdings davon aus, dass diese Art von Geschäften bereits jetzt schon unter den Handelsbestand fallen, da sie nicht dem Anlagebestand zuzuordnen sind.

VIII. Mitteilungspflichten bei Zeichnung neuer Aktien durch Emissionsunternehmen (§ 36 Abs. 3 Nr. 1 WpHG) / (Um-)Platzierung von Altaktien ([nach oben](#))

33. Frage: Können auch zukünftig bei Zeichnung neuer Aktien durch ein Emissionsunternehmen oder Emissionskonsortium (§§ 185, 186 Abs. 5 AktG) Mitteilungspflichten ausgelöst werden?

Antwort:

Nein. Die Bundesanstalt ändert hier ihre Verwaltungspraxis und sieht diese Fälle zukünftig als ein Halten von Aktien ausschließlich für Zwecke der Abrechnung und Abwicklung an. Sofern die weiteren Voraussetzungen von § 36 Abs. 3 Nr. 1 WpHG also erfüllt sind, müssen Emissionsunternehmen oder –konsortien solche Aktien zukünftig nicht berücksichtigen. Hintergrund für die Änderung der Verwaltungspraxis ist die Einführung des neuen Ausnahmetatbestandes für das Halten von Aktien im Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen (§ 36 Abs. 2 WpHG) – wenn derartige Geschäfte keine Meldepflicht auslösen, so wäre es widersprüchlich, von einer Mitteilungspflicht für die Zeichnung solcher Aktien auszugehen.

Das Gleiche gilt bei Übernahme von Altaktien, also bereits ausgegebenen Aktien, zwecks (Um-)Platzierung am Markt.

33a. Frage: Gilt die Ausnahme für Stabilisierungsmaßnahmen auch für Rückübertragungsansprüche (= Instrument i.S.d. § 38 WpHG) von Altaktionären, die

Seite 19 | 47

den Emissionsunternehmen hierzu Altaktien (= Mehrzuteilungsaktien) zur Verfügung stellen?

Antwort:

Nein, die Ausnahme nach § 36 Abs. 2 WpHG gilt nicht zugunsten der Altaktionäre. Diese gilt nur für Transaktionen gemäß der EU Verordnung 2273/2003 vom 22.12.2003 (sog. Stabilisierungs-VO) und damit nur für ein Wertpapierhaus oder Kreditinstitut im Rahmen einer Kursstabilisierung (vgl. Art. 2 Nr. 7 der Stabilisierungs-VO).

- 33b. Frage: Welches Datum der Schwellenberührung gilt für Zweitzeichner, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung unter Mitwirkung eines Emissionsunternehmens (Erstzeichner) neue Aktien des Emittenten übernehmen (a) für neue Investoren und (b) für Altaktionäre, soweit sie ihr Bezugsrecht ausgeübt haben?

Antwort:

Die neuen Aktien des Emittenten entstehen mit Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister (§§ 189, 203 AktG) und werden zu diesem Zeitpunkt von dem Emissionsunternehmen übernommen. Ab diesem Zeitpunkt gilt zugunsten des Emissionsunternehmens die Ausnahmeregelung des § 36 Abs. 3 Nr. 1 WpHG, wonach die Stimmrechte aus zum Zweck der Abrechnung und Abwicklung übernommenen neuen Aktien bis zum Ablauf des 3. Handelstages nach Erstzeichnung nicht berücksichtigt werden (siehe FAQ Nr. 33 f).

a) Für die neuen Investoren (Zweitzeichner der neuen Aktien) ist es unter Umständen schwer ermittelbar, ob zum Zeitpunkt der Entstehung der neuen Aktien ein unbedingter und sofort zu erfüllender Anspruch auf Aktienlieferung gegenüber dem Emissionsunternehmen besteht (vgl. § 33 Abs. 3 WpHG). Vor diesem Hintergrund lässt es die Bundesanstalt zu, dass die Investoren für das Datum der Schwellenberührung auf den Zeitpunkt der Einbuchung der neuen Aktien auf ihrem Depot (= sachenrechtliche Eigentumserlangung) abstellen. In diesem Zusammenhang besteht aus Sicht der Bundesanstalt weiterhin keine Mitteilungspflicht nach § 38 Abs. 1 WpHG für die Investoren im Zweitraum zwischen Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung und der Depoteinbuchung.

b) Für die Altaktionäre verbleibt es wegen einer möglichen Verwässerung im Falle einer Kapitalerhöhung bei der bisherigen Rechtslage: Der Verwässerungseffekt tritt grundsätzlich bereits mit der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung ein. Die Bundesanstalt geht aber davon aus, dass die bezogenen Aktien bereits ab der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung und unabhängig von ihrer Einbuchung im Depot des Aktionärs als Stimmrechte des betreffenden Aktionärs zu

Seite 20 | 47

berücksichtigen sind (entweder nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG oder bereits nach § 33 Abs. 3 WpHG).

IX. Mitteilungen im Zusammenhang mit Mutter-Tochter-Verhältnissen, sog. Konzernmeldungen (§ 37 WpHG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 WpAV) ([nach oben](#))

34. Frage: Was ist eine so genannte Konzernmeldung?

Antwort:

Bei einer Konzernmeldung werden Beteiligungsveränderungen oder –bestände innerhalb eines Konzerns in nur einer einzigen Stimmrechtsmitteilung durch das oberste Mutterunternehmen mitgeteilt. Das Gesetz (§ 37 WpHG i. V. m. § 12 Abs. 2 WpAV) beschränkt diese Form der Mitteilung dabei nicht auf Konzerne im aktienrechtlichen Sinn, sondern lässt eine einzige Mitteilung für sämtliche Mutter-Tochter-Verhältnisse (§ 35 Abs. 1 WpHG) zu. Dabei gibt das Mutterunternehmen eine eigene Mitteilung ab und meldet folglich seine eigenen direkt und indirekt gehaltenen Bestände. Daher finden Konzernmeldungen keine Anwendung auf die Fälle, in denen Tochterunternehmen unabhängig von ihren Mutterunternehmen sind (§ 35 Abs. 2 bis 6 WpHG).

35. Frage: Wie funktioniert eine Konzernmeldung?

Antwort:

Für die Abgabe einer Konzernmeldung muss das oberste Mutterunternehmen lediglich eine eigene Mitteilung gemäß dem verpflichtenden Meldeformular der WpAV abgeben (§ 12 Abs. 2 WpAV). Hierdurch werden die Meldepflichten des oder der Tochterunternehmen mit erfüllt, da die Meldung des Mutterunternehmens bereits die melderelevanten Informationen in Bezug auf ihre Tochterunternehmen enthält.

Hierbei ist es nach dem Willen des Gesetzgebers unschädlich, dass im Einzelfall die in der Mitteilung des Mutterunternehmens enthaltenen Informationen in Bezug auf ihre Tochterunternehmen nicht 1:1 den Informationen entsprechen, die das jeweilige Tochterunternehmen bei Abgabe einer eigenen Meldung offen legen würde (vgl. auch FAQ Nr. 37). Innerhalb eines Mutter-Tochter-Verhältnisses sind nach dem Willen des Gesetzgebers nicht die individuellen Bestände der einzelnen Konzerngesellschaften maßgeblich, sondern die Gesamtbestände an Stimmrechten, Instrumenten und aggregierten Bestände im Konzern.

Seite 21 | 47

36. Frage: Sind Konzernmeldungen verpflichtend?

Antwort:

Nein. Muss jedoch das oberste Mutterunternehmen auf Grund einer eigenen Meldepflicht eine Meldung abgeben, werden eigene Mitteilungen der Tochterunternehmen obsolet, da, wie ausgeführt, die Mitteilung des Mutterunternehmens bereits die melderlevanten Informationen in Bezug auf ihre Tochterunternehmen enthält und hierdurch die Meldepflichten der Tochterunternehmen erfüllt werden.

Dies gilt aber auch in den Fällen, in denen nur auf Ebene der Tochterunternehmen Meldepflichten ausgelöst werden (z.B. bei konzerninternen Beteiligungsumhängungen), nicht aber auch auf Ebene des Mutterunternehmens: § 12 Abs. 2 WpAV stellt auf die Abgabe einer Mitteilung durch das Mutterunternehmen ab und nicht auf die Erfüllung einer eigenen Meldepflicht durch das Mutterunternehmen, d.h. durch eine freiwillige Konzernmeldung des Mutterunternehmens können auch Meldepflichten der Tochterunternehmen erfüllt werden. Die Bundesanstalt befürwortet auch in diesen Fällen ausdrücklich die Abgabe einer Konzernmeldung, da hierdurch eine Meldekontinuität des Meldepflichtigen gewahrt wird (vgl. auch ESMA-Q&A Nr. 25).

37. Frage: Wo in dem neuen Meldeformular erfolgen Angaben zu Mutter-Tochter-Verhältnissen?

Antwort:

Angaben zu Mutter-Tochter-Verhältnissen sind zukünftig unter 4. und 8. erforderlich. Während unter 4. Tochterunternehmen anzugeben sind, die 3% oder mehr Stimmrechte direkt halten (also unmittelbare Aktionäre sind), ist unter 8. der Punkt „Vollständige Kette der Tochterunternehmen“ anzukreuzen und die darunter befindliche Tabelle auszufüllen (ggf. per Anlage, wobei in diesem Fall immer auch ein Organigramm der Mitteilung an die Bundesanstalt beizufügen ist).

Das Ausfüllen der Tabelle erfolgt dabei nach folgenden Grundsätzen:

die Kette der Tochterunternehmen ist immer vollständig beginnend mit dem obersten Mutterunternehmen anzugeben, bei mehreren Tochtersträngen Strang für Strang (jeweils neu beginnend mit dem obersten Mutterunternehmen),

es sind auch solche Tochterunternehmen namentlich zu nennen, die weniger als 3% (§§ 33, 34 WpHG) bzw. 5% (§§ 38, 39 WpHG) halten,

eine Angabe der Beteiligungshöhe ist dagegen nur bei denjenigen

Tochterunternehmen erforderlich, die 3% (§§ 33, 34 WpHG) bzw. 5% (§§ 38, 39

Seite 22 | 47

WpHG) oder mehr direkt oder indirekt halten mit Ausnahme solcher Beteiligungen, die lediglich auf Grund einer eigenen Mutterunternehmenseigenschaft nach §§ 34 oder 38 WpHG indirekt gehalten werden (siehe hierzu nachfolgenden FAQ).

– 38. Frage: Wieso müssen in der Tabelle zur Kette der Tochterunternehmen keine Angaben zur Beteiligungshöhe erfolgen, wenn Bestände auf Grund einer Muttereigenschaft nach §§ 34 oder 38 WpHG indirekt gehalten werden?

Antwort:

Hierdurch soll die Verständlichkeit der Tabelle und damit die Transparenz von Konzernbeteiligungen erhöht werden: Offen gelegt werden nur die Positionen, die die jeweilige Eingangsschwelle (3% oder 5%) erreichen oder überschreiten und die unmittelbar gehalten oder „unmittelbar“ zugerechnet werden. Die in der Tabelle pro Meldetatbestand aggregierten Bestände können so nicht mehr höher liegen als die vom Meldepflichtigen (3.) gemeldeten Gesamtpositionen (6.) ((Ausnahme: wenn innerhalb eines Konzerns direkt gehaltene Stimmrechte gleichzeitig einer anderen Konzerngesellschaft nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 8, Abs. 2 WpHG zugerechnet werden, z.B. Vollmacht für eine andere Konzerngesellschaft). Dass einem Tochterunternehmen ggf. Stimmrechte zuzurechnen sind, weil es selbst Mutterunternehmen ist, ergibt sich bereits aus seiner Benennung in der Kette der Tochterunternehmen.

38a. Frage: Wie ist das Meldeformular unter 8. (Kette der kontrollierten Unternehmen) auszufüllen, wenn eine GmbH & Co. KG ein Tochterunternehmen (§ 35 Abs. 1 WpHG) sowohl der Komplementär-GmbH als auch des – die Mehrheit der Gesellschaftsanteile haltenden – Kommanditisten ist?

Antwort:

Geben Komplementär-GmbH und Kommanditisten getrennte Mitteilungen ab, so tragen diese unter 8. nur die jeweils für sie relevante Kette der kontrollierten Unternehmen ein. Als nicht unzulässig sieht es die BaFin an, wenn – wie im Fall einer Mehrmütterherrschaft – beide eine gemeinsame Mitteilung abgeben (sofern die übrigen Voraussetzungen für eine gemeinsame Mitteilung vorliegen). In dieser gemeinsamen Mitteilung wären unter 8. dann – analog zur Mehrmütterherrschaft – entweder eine gemeinsame Kette, d.h. Komplementär-GmbH und Kommanditist in einer gemeinsamen Zeile (nachfolgend Variante 1) oder zwei getrennte Ketten für Komplementär-GmbH und Kommanditist anzugeben (nachfolgend als Variante 2).

Variante 1:

Variante 2:

Seite 23 | 47

<i>Unternehmen</i>
Komplementär- GmbH/Kommanditist
Kommanditgesellschaft

<i>Unternehmen</i>
Komplementär-GmbH
Kommanditgesellschaft
<i>(Leerzeile)</i>
Kommanditist
Kommanditgesellschaft

X. Mitteilungspflichten bei Instrumenten (§ 38 WpHG) [\(nach oben\)](#)

39. Frage: Welche Instrumente fallen zukünftig unter § 38 WpHG?

Antwort:

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 WpHG wird zwischen Instrumenten mit physischer Abwicklung, bei denen der Erwerb von mit Stimmrechten verbundenen Aktien allein vom Inhaber des Instruments oder Zeitablauf abhängt (Nr. 1), und Instrumenten mit vergleichbarer wirtschaftlicher Wirkung unabhängig davon, ob diese physisch abgewickelt werden oder einen Barausgleich vorsehen (Nr. 2) (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 46). Wie bisher, ist der Begriff des Instruments weiter als der des Finanzinstruments nach § 2 Abs. 4 WpHG.

Im Ergebnis fallen alle bislang von § 25 Abs. 1 WpHG a. F. erfassten Finanzinstrumente und sonstigen Instrumente unter § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG. Unter § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG fallen die bis dato von § 25a Abs. 1 WpHG a. F. erfassten weiteren Finanzinstrumente und sonstigen Instrumente.

40. Frage: Welche Unterschiede bestehen zwischen dem bisherigen Tatbestandsmerkmal „Möglichkeit zum Erwerb bereits ausgegebener und mit Stimmrechten verbundener Aktien“ (§ 25a Abs. 1 WpHG a. F.) und dem zukünftigen Tatbestandsmerkmal „vergleichbare wirtschaftliche Wirkung“ (§ 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG)?

Antwort:

Bei § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG ist mit dem Tatbestandsmerkmal „vergleichbare wirtschaftliche Wirkung“ im Wesentlichen keine inhaltliche Änderung im Vergleich zur früheren Rechtslage bei § 25a Abs. 1 WpHG a.F., also der „Möglichkeit zum Erwerb bereits ausgegebener und mit Stimmrechten verbundener Aktien“, verbunden. Auch zukünftig werden vor allem Optionen, Terminkontrakte und Differenzgeschäfte (contracts for difference) mitteilungsspflichtig sein, da diese Instrumente für den

Seite 24 | 47

Inhaber einen vergleichbaren wirtschaftlichen Effekt im Vergleich zu den Instrumenten nach Nr. 1 haben. Erforderlich ist nach wie vor ein Bezug zur Aktie, der auch nur mittelbarer Natur sein kann (im Fall von Ketteninstrumenten).

Letztlich kommt es immer auf die konkrete Ausgestaltung des einzelnen Instruments an, eine frühzeitige Abstimmung mit der Bundesanstalt ist daher ratsam.

41. Frage: Ist eine abschließende Aufzählung der nach § 38 Abs. 1 WpHG mitteilungspflichtigen Instrumente möglich?

Antwort:

Nein. Eine abschließende Aufzählung von Instrumenten, die eine Mitteilungspflicht nach § 38 Abs. 1 WpHG auslösen, ist nicht möglich.

Die Reichweite des § 38 Abs. 1 WpHG, insbesondere von Satz 1 Nr. 2 im Einzelfall zu bestimmen, wird weiterhin der Praxis obliegen, wobei einschlägige EU-Vorgaben zu beachten sind. Die nicht abschließende Aufzählung von Instrumenten in Art. 13 Abs. 1b der Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie wurde in § 38 Abs. 2 WpHG verankert. Außerdem wird seitens der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) eine – nicht bindende – indikative Liste mit Instrumenten erstellt und regelmäßig aktualisiert (vgl. *Indicative list of financial instruments that are subject to notification requirements according to Article 13(1b) of the revised Transparency Directive*, ESMA-Dokument 2014/1187 vom 29.09.2015, S. 67, abrufbar unter: http://www.esma.europa.eu/system/files/2014-1187_final_report_on_draft_rts_under_the_transparency_directive.pdf). Sämtliche dort in der Liste aufgeführten Instrumente sieht die Bundesanstalt derzeit allerdings als grundsätzlich meldepflichtige Instrumente an.

42. Frage: In welchen Fällen besteht (auch) zukünftig keine Mitteilungspflicht nach § 38 Abs. 1 WpHG?

Antwort:

Eine erschöpfende Aufzählung der Fälle, die nicht unter die Mitteilungspflicht nach § 38 WpHG fallen, ist nicht möglich.

In den folgenden Fällen besteht aber (auch) zukünftig keine Mitteilungspflicht nach § 38 Abs. 1 WpHG:

bei gewerblichen Aktienpfandrechten (§ 1259 BGB),

bei Vereinbarungen, die ausschließlich einem Dritten (der ggf. selbst einer Mitteilungspflicht nach § 38 WpHG unterliegt) eine Erwerbsmöglichkeit verschaffen (vgl. § 25a Abs. 1 Satz 1 WpHG a. F.),

Seite 25 | 47

soweit die Zahl der Stimmrechte aus Aktien, für die ein Angebot zum Erwerb auf Grund eines Angebots nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz angenommen wurde und gemäß § 23 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes offenzulegen ist (vgl. die bisherigen Ausnahmen von der Mitteilungspflicht nach § 25 Abs. 2a WpHG a. F. und § 25a Abs. 1 Satz 5 WpHG a. F. bei den sog. Wasserstandsmeldungen);

soweit gemäß § 305 des Aktiengesetzes aufgrund eines Gewinnabführungs- oder Beherrschungsvertrags mit einer börsennotierten Aktiengesellschaft eine Verpflichtung zum Erwerb von mit Stimmrechten verbundenen Aktien gegen eine angemessene Abfindung auf Verlangen der außenstehenden Aktionäre besteht;

soweit im Rahmen von Verschmelzungen und anderen Umwandlungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz mit Stimmrechten verbundene Aktien an einem börsennotierten Unternehmen erworben werden können (vergleichbar einem Vertrag über den Erwerb einer Mehrheit an einem Unternehmen, das Aktien an einer börsennotierten Gesellschaft hält).

Gleichwohl hat auch in diesen Fällen eine Einzelfallbetrachtung zu erfolgen. Eine frühzeitige Abstimmung mit der Bundesanstalt ist ratsam.

- 42a. Frage: Fallen Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern eines Emittenten im Aufsichtsfokus der Bundesanstalt unter den neuen § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG, wenn sich diese darin verpflichten, die von ihnen gehaltenen, mit Stimmrechten verbundenen Aktien nicht an Dritte zu veräußern, sondern diese zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten und die übrigen Gesellschafter ggf. eine Erwerbspflicht bezüglich der ihnen zum Erwerb angebotenen Aktien haben (sog. Gesellschaftervereinbarungen mit Vorerwerbsrechten bzw. Erwerbspflichten)?

Antwort:

Nein, nicht mehr in jedem Fall. Die Bundesanstalt ändert ihre Verwaltungspraxis – im Vergleich zu § 25a Abs. 1 WpHG a. F. – dahingehend, dass Gesellschaftervereinbarungen mit Vorerwerbsrechten bzw. Erwerbspflichten grundsätzlich dann nicht mehr als Instrumente im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG zu qualifizieren sind, wenn die Gesellschaftervereinbarungen in Aktienbindungsverträgen und Aktienpoolverträgen ohnehin eine Verhaltensabstimmung regeln und dadurch der Stimmrechtszurechnung des § 34 Abs. 2 WpHG unterfallen. In diesen Fällen werden die Stimmrechte aus den gebundenen Aktien wechselseitig zugerechnet, so dass dieser Stimmrechtsanteil von den Gesellschaftern ggf. bereits nach § 33 Abs. 1 WpHG offenzulegen ist. Dann besteht kein weitergehendes Transparenzbedürfnis. Gleiches gilt, wenn eine

Seite 26 | 47

Zurechnung der Stimmrechte, auf die sich die Gesellschaftervereinbarung bezieht, auf Grund eines anderen Zurechnungstatbestandes von § 34 WpHG erfolgt.

Aufgrund der vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten bei solchen Gesellschaftervereinbarungen, bleibt eine abschließende Entscheidung für oder gegen die Mitteilungspflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG gleichwohl einer Einzelfallprüfung vorbehalten. Eine frühzeitige Abstimmung mit der Bundesanstalt wird daher empfohlen.

42b. Frage: Wie beurteilt die Bundesanstalt einen kurzfristigen Kauf einer umfangreichen Aktienposition (5% oder mehr) am Kapitalmarkt?

Antwort:

Sofern nicht besondere Umstände hinzutreten, ist ein kurzfristiger, marktschonender Kauf einer umfangreichen Aktienposition am Kapitalmarkt (= Erwerb von einer Vielzahl von Aktionären) mit steigender Anzahl von Aktien schwierig. Ein Kauf findet (daher) in der Regel über Dritte, insbesondere über Banken statt. Die Bundesanstalt sieht in diesem Zusammenhang umfangreiche, vor allem schwellenrelevante Vorerwerbe durch Banken, an deren Ende eine Übertragung der Aktien an den Investor steht, kritisch. Die Bundesanstalt geht hier grundsätzlich davon aus, dass derartige Vorerwerbe *nicht* auf eigene Rechnung und damit auf eigenes Risiko der Bank erfolgen, sondern dass es bereits zum Zeitpunkt der Vorerwerbe zwischen Bank und Investor – ausdrücklich oder stillschweigend – eine Vereinbarung oder einseitige Erklärung des Investors gibt, die dazu führt, dass die Bank von einer späteren Abnahme der Aktien durch den Investor ausgehen kann. Sofern in diesen Fällen nicht bereits ein Geschäftsbesorgungsvertrag (= Zurechnung auf den Investor nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG) zwischen Investor und Bank anzunehmen ist, geht die Bundesanstalt vom Vorliegen eines Instruments nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 WpHG für den Investor aus. Hierfür kann bereits eine einseitige Erklärung eines der Beteiligten ausreichen, sofern diese einen Erwerb der Aktien durch den Investor faktisch oder wirtschaftlich ermöglicht und der Erwerb aus der wirtschaftlichen Logik der Erklärung folgt (vgl. Begründung des RegE zu § 25a WpHG a.F., BT Drs. 17/3628, S. 19 f.).

Für eine Beurteilung einer Meldepflicht sind letztlich die Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Dabei stellt nicht jede (unverbindliche) Anfrage des Investors bei einer Bank ein nach § 38 WpHG zu berücksichtigendes Finanzinstrument dar – allerdings geht die Bundesanstalt davon aus, dass eine solche Anfrage eine Bank auch nicht bereits zu umfangreichen einseitigen Vorerwerbten veranlasst.

Seite 27 | 47

43. Frage: Wer gilt zukünftig als mittelbarer Inhaber eines Instruments im Sinne des § 38 Abs. 1 WpHG?

Antwort:

Bislang wurden Mutterunternehmen und Treugeber bei einem Treuhand-Verhältnis als mittelbare Inhaber von (Finanz-)Instrumenten erfasst. Diese Verwaltungspraxis der Bundesanstalt erweist sich im Zuge der europäischen Harmonisierung allerdings als zu eingeschränkt. Daher werden neben den bislang erfassten Tatbeständen zukünftig auch die Fälle einer Verhaltensabstimmung im Sinne von § 34 Abs. 2 WpHG sowie einer Bevollmächtigung im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WpHG als mittelbares Halten eines Instruments erfasst. Für Fälle darüber hinaus (z. B. die entsprechende Anwendung weiterer Zurechnungstatbestände) bleibt die weitere Entwicklung auf europäischer Ebene abzuwarten.

43a. Frage: Unter welchen Umständen liegt bei einer Verhaltensabstimmung ein mittelbares Halten von Instrumenten vor?

Antwort:

Da die Meldepflicht für Instrumente auf den (möglichen) Erwerb von Aktien mit Stimmrechten abzielt, ist jede Abstimmung hinsichtlich eines koordinierten Erwerbs von Aktien mit Stimmrechten über Instrumente maßgeblich. Die Verhaltensabstimmung kann in diesem Fall auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise erfolgen.

Dadurch ändert sich die Verwaltungspraxis der Bundesanstalt bei § 34 Abs. 2 WpHG nicht, wonach eine für die Stimmrechtszurechnung relevante Verhaltensabstimmung nicht vorliegt, wenn sich die Parteien über den Erwerb oder die Veräußerung von mit Stimmrechten verbundenen Aktien abstimmen.

43b. Frage: Wann liegt bei einer Bevollmächtigung ein mittelbares Halten von Instrumenten vor?

Antwort:

Auch hier ist der (mögliche) Erwerb von Aktien mit Stimmrechten über Instrumente maßgeblich. Eine Bevollmächtigung muss sich daher auf die Ausübung von Instrumenten erstrecken.

Wird also jemand zur Ausübung von Instrumenten bevollmächtigt, dann hält er die Instrumente mittelbar, wenn er die Instrumente nach eigenem Ermessen ausüben

Seite 28 | 47

kann und wenn keine besonderen Weisungen des unmittelbaren Inhabers vorliegen. Dies gilt entsprechend, wenn einem Meldepflichtigen Instrumente in gleicher Weise anvertraut sind.

43c. Frage: Ist Voraussetzung für ein mittelbares Halten aufgrund Verhaltensabstimmung oder Bevollmächtigung, dass es nach einem Aktienerwerb durch Ausübung von Instrumenten auch zu einem abgestimmten Verhalten bezüglich der Stimmrechtsausübung kommt bzw. sich die Vollmacht auch darauf bezieht?

Antwort:

Nein. Für das mittelbare Halten von Instrumenten ist nicht erforderlich, dass nach der Ausübung auch eine Verhaltensabstimmung oder Bevollmächtigung in Bezug auf die Stimmrechtsausübung aus den erworbenen Aktien erfolgt, da bei Instrumenten der Erwerb von Aktien mit Stimmrechten und nicht die Stimmrechtsausübung im Vordergrund steht.

44. Frage: Wie ist der Stimmrechtsanteil bei Instrumenten, insbesondere bei Instrumenten mit Barausgleich zu berechnen?

Antwort:

Grundsätzlich ist der Stimmrechtsanteil bei Instrumenten anhand der vollen nominalen Anzahl der dem Instrument zugrunde liegenden Aktien (entsprechend $\Delta = 1$) zu berechnen (§ 38 Abs. 3 Satz 1 WpHG). Bei Instrumenten mit Barausgleich (*cash settled instruments*) ist der Stimmrechtsanteil allerdings auf delta-adjustierter Basis zu berechnen (§ 38 Abs. 3 Satz 2 WpHG) (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 47). Bisher galt auch bei Barausgleichsinstrumenten generell ein fixes Delta von 1. Zukünftig ist der Deltafaktor variabel und vom Meldepflichtigen anhand des zugrunde liegenden Instruments zu bestimmen. Der Deltafaktor gibt an, um wie viel sich der Preis für das Instrument bei einem Kursanstieg des Basiswerts ändert, wodurch sich auch die zur Absicherung des Risikos erforderliche Anzahl von Aktien ändert. Dadurch sind in Bezug auf ein einzelnes Instrument mit Barausgleich fortlaufende Mitteilungspflichten möglich. Die Anforderungen an eine solche delta-adjustierte Berechnung des Stimmrechtsanteils finden sich in Art. 5 der unmittelbar geltenden Kommissions-Verordnung 2015/761 vom 17.12.2014 (vgl. auch § 38 Abs. 3 Satz 3 WpHG).

Seite 29 | 47

45. Frage: Gelten die Regelungen zur Nichtberücksichtigung von Stimmrechten nach § 36 WpHG zukünftig für sämtliche nach § 38 WpHG mitteilungspflichtigen Instrumente?

Antwort:

Ja, gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 WpHG gelten die Regeln zur Nichtberücksichtigung von Stimmrechten nach § 36 WpHG entsprechend bei Stimmrechten aus Instrumenten, unabhängig davon, ob es sich dabei um ein einseitiges Erwerbsrecht oder ein Instrument mit wirtschaftlich vergleichbarer Wirkung handelt (s. a. FAQ zu 32.).

46. Frage: Wann wird zukünftig eine Mitteilungspflicht nach § 39 WpHG ausgelöst?

Antwort:

Die Mitteilungspflicht nach § 39 WpHG greift zukünftig als ein reiner Aggregationstatbestand ein. Die Anwendung von § 39 WpHG beschränkt sich auf die Mitteilung der Summe der nach §§ 33, 34 und § 38 gehaltenen Stimmrechtsanteile, sofern eine entsprechende Schwellenberührung von 5% oder mehr vorliegt.

Werden ein und dieselben Stimmrechte gleichzeitig von § 34 WpHG und § 38 WpHG erfasst, so gilt der bisherige Grundsatz fort, dass unter diesen Umständen eine Summenbildung aus den nach §§ 33, 34 und § 38 WpHG gehaltenen Stimmrechten nicht stattfindet, sondern diese Stimmrechte nur einfach gezählt werden (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 47).

Zukünftig findet eine Aggregation nach § 39 WpHG auch dann statt, wenn kein Instrument nach § 38 WpHG vorliegt. D.h. im Meldeformular ist bezüglich § 39 WpHG ein Stimmrechtsanteil auch dann einzutragen, wenn entweder nur Stimmrechte nach §§ 33, 34 WpHG oder nur Stimmrechte nach § 38 WpHG gehalten werden (vgl. auch ESMA Q&A Nr. 20; FAQ Nr. 4 zum Meldeformular).

47. Frage: Was gilt zukünftig bei der erstmaligen Zulassung von Aktien im Fall von Instrumenten?

Antwort:

Zukünftig gilt bei der erstmaligen Zulassung von Aktien die Meldepflicht nach § 33 Abs. 2 WpHG entsprechend für etwaige Meldepflichten nach §§ 38 und 39 WpHG (vgl. Wortlaut von §§ 38 Abs. 1 Satz 1 und 39 Abs. 1 WpHG).

47a. Frage: Welche Mitteilungspflichten nach § 33 und § 38 WpHG bestehen zukünftig beim Standardfall einer Wertpapierleihe, wenn der Verleiher zur unbedingten und

Seite 30 | 47

ohne zeitlichen Verzögerung zu erfüllenden Übertragung seiner mit Stimmrechten verbundenen Aktien gegenüber dem Entleiher verpflichtet ist?

Antwort:

Bei einem solchen Standardfall der Wertpapierleihe sind zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Wertpapierleihe die Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 WpHG erfüllt. Zu diesem Zeitpunkt bestehen für den Entleiher und für den Verleiher – abhängig von einer Schwellenberührung – Mitteilungspflichten nach § 33 Abs. 1 WpHG.

Eine Schwellenberührung nach § 38 Abs. 1 WpHG erfolgt für den Verleiher zwar erst bei Entstehung seines Rückübertragungsanspruchs. Das ist bei einer Wertpapierleihe der Fall, wenn die Aktien vom Verleiher auf den Entleiher übertragen werden, also bei dinglicher Erfüllung der Verpflichtung aus der Wertpapierleihe.

Dies hätte jedoch zur Folge, dass die Mitteilung nach § 33 WpHG und die Mitteilung im Zusammenhang mit dem Rückforderungsanspruch gemäß § 38 WpHG zeitlich auseinanderfallen würden.

In dem beschriebenen Standardfall der sofort zu erfüllenden Wertpapierleihe lässt die Bundesanstalt daher zukünftig die Abgabe einer einzelnen Stimmrechtsmitteilung durch den Verleiher zu, in der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wertpapierleihgeschäfts neben der Schwellenberührung nach § 33 WpHG auch bereits die Schwellenberührung nach § 38 WpHG mitgeteilt wird. Denn aufgrund der Vorverlagerung des Schwellenberührungsdatums in § 33 Abs. 3 WpHG, mit dem eine deutlichere Abgrenzung von nach § 33 mitzuteilenden Geschäften gegenüber den der Mitteilungspflicht nach § 38 unterfallenden Instrumenten (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 44) bezweckt wird, würde hier ein einheitlicher Sachverhalt durch zwei zeitlich separate Mitteilungspflichten künstlich aufgespalten. Eine einzelne Stimmrechtsmitteilung macht dagegen die beiden – aus ein und demselben Wertpapierleihgeschäft – resultierenden Schwellenberührungen bei § 33 und § 38 beim Verleiher nachvollziehbar transparent.

Beispiel:

Am 11.01. verpflichtet sich A gegenüber B, diesem seine gesamten 6% mit Stimmrechten verbundenen Aktien an einem Emittenten – unbedingt und ohne zeitliche Verzögerung – im Rahmen einer Wertpapierleihe bis zum 29.01. zu übertragen. Am 13.01. erfolgt – wie vorgesehen – die Depoteinbuchung bei B. Zuvor war der A nicht Inhaber von Instrumenten i.S.d. § 38 Abs. 1 WpHG.

Die Bundesanstalt lässt es zu, dass A in diesem Fall eine einzelne Stimmrechtsmitteilung zum 11.01. als Datum der Schwellenberührung abgibt, in der A das Unterschreiten der 5%-Schwelle auf 0% nach § 33 WpHG und das

Seite 31 | 47

Überschreiten der 5%-Schwelle auf 6% nach § 38 WpHG mitteilt; bei § 39 ergäbe sich keine Änderung des Stimmrechtsanteils.

Sollte sich die Übertragung der Aktien und damit die Entstehung des Rückforderungsanspruchs beim Verleiher wider Erwarten dennoch zeitlich verzögern, wird eine Abstimmung mit der Bundesanstalt angeraten. Grundsätzlich wäre in diesem Fall nicht nur die gemeldete Schwellenberührung nach § 38 Abs. 1 WpHG, sondern auch die nach § 33 Abs. 1 WpHG fraglich. Es würde sich nämlich die Frage stellen, ob zum Zeitpunkt des Abschlusses der Wertpapierleihe tatsächlich bereits ein unbedingtes und ohne zeitliche Verzögerung zu erfüllendes Kausalgeschäft im Sinne von § 33 Abs. 3 WpHG vorgelegen hat (vgl. dazu auch Frage 21).

XI. Rechtsverlust (§ 44 WpHG) ([nach oben](#))

48. Frage: Für welche Zurechnungstatbestände gilt der Rechtsverlust nach § 44 Abs. 1 WpHG zukünftig? Inwiefern greift der Rechtsverlust nach § 44 Abs. 2 WpHG auch ein, wenn der Meldepflichtige Inhaber von Instrumenten in Bezug auf mit Stimmrechten verbundenen Aktien ist?

Antwort:

Nach § 44 Abs. 1 WpHG gilt der Rechtsverlust zukünftig für sämtliche Zurechnungstatbestände des § 34 WpHG. Hintergrund ist der Wegfall der Aufschlüsselung der nach § 34 WpHG zuzurechnenden Stimmrechte in der Mitteilung nach § 12 Abs. 1 WpAV in Verbindung mit dem in der Anlage zur WpAV befindlichen Formular. In der Praxis wirkte zudem der Stimmrechtsverlust willkürlich, da es zum Teil Zufall ist, nach welchem Zurechnungstatbestand von § 34 WpHG dem Meldepflichtigen Stimmrechte zugerechnet werden (so z.B. im Investmentbereich, wo ein Halten oder eine Zurechnung von Stimmrechten nach §§ 33, 34 Abs. 1 Nr. 1 oder 6 WpHG in der Regel lediglich von der gewählten Rechtsform des Investmentvermögens abhängt ohne materiell relevante Unterschiede).

Nach § 44 Abs. 2 WpHG sind zukünftig vom Rechtsverlust auch die Verstöße gegen Mitteilungspflichten bei Instrumenten in Bezug auf mit Stimmrechten verbundene Aktien erfasst, was der Transparenzrichtlinie in Art. 28b Abs. 2 entspricht. Dabei ist der Rechtsverlust auf die Person des nach § 38 und § 39 WpHG Meldepflichtigen beschränkt (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 48).

XII. Bestandsmitteilungspflichten (§ 127 Abs. 10 und Abs. 11 WpHG)
[\(nach oben\)](#)

49. Frage: Wird es wieder Bestandsmitteilungspflichten im Zusammenhang mit den Änderungen bei §§ 33, 34, 38 und 39 WpHG geben?

Antwort:

Ja. Bestandsmitteilungen mit Stichtag zum 26.11.2015 werden spätestens bis zum 15.01.2016 abzugeben sein, sofern nicht bereits zuvor eine aktuellere Meldung nach §§ 33, 38 oder 39 WpHG erfolgt (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 54).

Für Bestände nach § 38 WpHG wird es dabei eine generelle Bestandsmitteilungspflicht geben, d.h. eine Bestandsmitteilung ist unabhängig von früheren Meldungen nach § 25 WpHG a. F. erforderlich, sofern der Bestand zum 26.11.2015 5% oder mehr beträgt. Beispiel: A hat bereits vor dem 26.11.2015 6% Stimmrechte mittels eines Futures gehalten und dies nach § 25 WpHG a. F. mitgeteilt. A muss gleichwohl spätestens bis zum 15.01.2016 eine Bestandsmitteilung abgeben, da der Bestand mehr als 5% beträgt.

Die Bestandsmitteilungspflicht für Bestände nach § 38 WpHG kann sehr umfassend sein, da nunmehr auch solche Instrumente zu berücksichtigen sind, die bisher nur § 25a WpHG a. F. unterfielen. Beispiel: A hat bereits vor dem 26.11.2015 7% Stimmrechte mittels Put-Optionen gehalten und dies nach § 25a WpHG a. F. mitgeteilt. A muss auch hier spätestens bis zum 15.01.2016 eine Bestandsmitteilung abgeben, da der Bestand nunmehr dem § 38 WpHG unterfällt und mehr als 5% beträgt.

Für Bestände nach §§ 21/22 und 25a WpHG a. F. ist dagegen nur eine eingeschränkte Bestandsmitteilungspflicht vorgesehen, also nur dann, wenn auf Grund der gesetzlichen Änderungen eine vorher noch nicht gemeldete Schwelle berührt wird. Beispiel: A hat bereits vor dem 26.11.2015 4% Stimmrechte und weitere 2% Stimmrechte mittels Swaps gehalten und dies gemeldet (§ 21 WpHG: 4%, § 25a WpHG a. F.: 6% [4% Stimmrechte + 2% Instrumente]). Da § 25a WpHG a. F. auch bisher schon sämtliche Bestände an Stimmrechten und (Finanz-)Instrumenten umfasste, entsteht eine Bestandsmitteilungspflicht für A hier nur, wenn A auf Grund der Änderungen bei § 34 WpHG neue Stimmrechte zugerechnet erhält und er hierdurch entweder die nächste Schwelle von 5% bei §§ 33, 34 WpHG oder auf Grund der Aggregation mit Instrumenten die nächste Schwelle von 10% bei § 39 WpHG erreicht oder überschreitet.

Seite 33 | 47

50. Frage: Gibt es ein spezielles Formular für die Abgabe einer Bestandsmitteilungspflicht?

Antwort:

Nein. Für die Abgabe der Bestandsmitteilung kann das reguläre Meldeformular verwendet werden. Unter „2. Grund für die Mitteilung“ ist „sonstiger Grund“ anzukreuzen und im Freifeld „Bestandsmitteilung gemäß § 127 Abs. 10 WpHG“ einzutragen. Unter „5. Datum der Schwellenberührung“ ist der Stichtag „26.11.2015“ einzutragen.

50a. Frage: Ist eine Bestandsmitteilung nach § 127 Abs. 10 WpHG auch dann abzugeben, wenn der Meldepflichtige bei § 39 WpHG eine bislang noch nicht nach § 25a a.F. WpHG gemeldete Schwelle lediglich deshalb berührt, weil eine Zusammenrechnung auch dann stattfindet, wenn der Anteil nach § 38 WpHG „0“ ist (im umgekehrten Fall, also beim Halten nur von Instrumenten, besteht bereits eine Bestandsmitteilungspflicht für Instrumente)?

Antwort:

Nein. Wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Transparenzrichtlinie eine Schwellenberührung nach § 39 WpHG lediglich aufgrund der Zusammenrechnung bei nur einem Bestand nach § 33 WpHG vorliegt (sog. Zusammenrechnung mit „0“), dann entsteht keine Bestandsmitteilungspflicht nach § 127 Abs. 10 WpHG.

50b. Frage: Besteht eine Bestandsmitteilungspflicht nach § 127 Abs. 10 WpHG für Anleger von offenen Spezialinvestmentvermögen, wenn diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 1 Abs. 4 WpHG a.F. eine Schwelle nach §§ 33 ff. unterschreiten würden?

Antwort:

Siehe unter VI., 31b.

50c. Frage: Was ist im Meldeformular unter 6. bei „letzter Mitteilung“ einzutragen, wenn die letzte Mitteilung vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung erfolgte?

Antwort:

Bei Stimmrechten nach §§ 33, 34 WpHG und aggregierten Beständen von Stimmrechten und Instrumenten nach § 39 WpHG sind in einer Bestandsmitteilung

Seite 34 | 47

oder einer Mitteilung nach §§ 33, 34 oder 39 WpHG die nach altem Recht mitgeteilten Anteile einzutragen.

Bei Instrumenten nach § 38 WpHG ist in einer Bestandsmitteilung oder einer Mitteilung nach § 38 WpHG „n/a“ einzutragen, da sich die Zusammensetzung des § 38 WpHG geändert hat und eine Vergleichbarkeit mit früheren nach § 25 WpHG a.F. gemeldeten Beständen daher nicht mehr zulässig ist.

50d. Frage: Besteht infolge des 1. FiMaNoG eine neue Bestandsmitteilungspflicht für Anleger in Spezial-Investmentvermögen, wenn diese zum Stichtag 02.07.2016 Stimmrechtsanteile in schwellenrelevanter Höhe halten?

Antwort:

Siehe unter VI., 31c.

XIII. Veröffentlichung von Stimmrechtsmitteilungen nach § 40 Abs. 1 S. 1 WpHG ([nach oben](#))

51. Frage: Was ändert sich für Emittenten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Stimmrechtsmitteilungen?

Antwort:

§ 40 WpHG selber bleibt unberührt. Gemäß § 15 WpAV hat der Emittent aber nicht nur den Inhalt einer Meldung 1:1 zu veröffentlichen, sondern hat auch dessen Format (= Erscheinungsbild) zu berücksichtigen. Hierdurch soll zusammen mit dem verpflichtenden Meldeformular (vgl. FAQ Nr. 3 ff) ein maximaler Wiedererkennungswert von veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen gewährleistet werden, was die Transparenz von gemeldeten Unternehmensbeteiligungen erhöht.

XIV. Veröffentlichung von Erwerb eigener Aktien (§ 40 Abs. 1 Satz 2 WpHG) ([nach oben](#))

52. Frage: Ändert sich etwas im Zusammenhang mit dem Halten eigener Aktien?

Antwort:

Ja. Bislang erfasste die Veröffentlichungspflicht für eigene Aktien nicht explizit den Fall, dass ein Tochterunternehmen eines Emittenten Aktien des Emittenten hält. Nach Aktienrecht (§ 71d Abs. 1 Satz 2 AktG) gelten auch solche Aktien als eigene Aktien des Emittenten, weshalb eine Mitteilungspflicht nach § 33 WpHG für

Seite 35 | 47

Tochterunternehmen entfällt. Wegen der Gesetzeslücke mussten bislang diese Positionen auch nicht im Rahmen der Veröffentlichung nach § 40 Abs. 1 Satz 2 WpHG berücksichtigt werden. Diese Lücke wird nunmehr geschlossen.

53. Frage: Kann für die Veröffentlichung des Haltens eigener Aktien das Meldeformular für Meldepflichtige verwendet werden?

Antwort:

Nein. Das verpflichtende Meldeformular eignet sich nicht für Veröffentlichungen des Haltens eigener Aktien. Auf der Internetseite der Bundesanstalt befindet sich ein spezielles Muster für eine solche Veröffentlichung.

XV. Veröffentlichungspflicht bei Änderung der Gesamtzahl der Stimmrechte nach § 41 WpHG ([nach oben](#))

54. Frage: Wann hat der Emittent bei der Ausgabe von Bezugsaktien die Veröffentlichung der Gesamtstimmrechtszahl nach § 41 WpHG vorzunehmen?

Antwort:

Bei der Änderung der Gesamtstimmrechtszahl infolge der Ausgabe von Bezugsaktien (z.B. bei der Bedienung von Aktienoptionen aus bedingtem Kapital) hat der Emittent dies gemäß § 41 Abs. 2 WpHG weiterhin am Ende des Kalendermonats zu veröffentlichen (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 47 f).

In allen anderen Fällen gilt § 41 Abs. 1 WpHG, d.h. der Emittent hat die Änderung der Gesamtstimmrechtszahl unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Handelstagen, und unter Angabe des konkreten Datums, an dem sich die Gesamtstimmrechtszahl geändert hat, zu veröffentlichen. Ein Abwarten auf die Bekanntmachung im Handelsregister oder Benachrichtigung durch das Handelsregister ist nicht zulässig (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 48).

XVI. Veröffentlichung nach § 43 Abs. 2 WpHG ([nach oben](#))

55. Frage: Was umfasst die in § 43 Abs. 2 WpHG geregelte Veröffentlichungspflicht des Emittenten?

Antwort:

Nach dem neuen § 43 Abs. 2, 2. HS WpHG hat der Emittent die zu veröffentlichenden Informationen nunmehr außerdem unverzüglich, jedoch nicht vor ihrer

Seite 36 | 47

Veröffentlichung, auch dem Unternehmensregister nach § 8b des Handelsgesetzbuches zur Speicherung zu übermitteln. Dadurch wird zukünftig sichergestellt, dass die Veröffentlichungen dem Kapitalmarkt dauerhaft zur Verfügung stehen (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 48).

XVII. Veröffentlichungspflicht von Bestandsmitteilungen (§ 127 Abs. 10 und Abs. 11 WpHG) ([nach oben](#))

56. Frage: Besteht eine Veröffentlichungspflicht für Bestandsmitteilungen nach § 127 Abs. 10 WpHG?

Antwort:

Ja, die Veröffentlichungspflicht ergibt sich aus § 127 Abs. 10 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 9 WpHG. Danach ist die Bestandsmitteilung unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Handelstagen zu veröffentlichen.

56a. Frage: Besteht eine Pflicht zur Veröffentlichung von Bestandsmitteilungen nach § 127 Abs. 11 WpHG?

Antwort:

Ja, denn auch nach § 127 Abs. 11 Satz 2 WpHG gilt Abs. 9 der Vorschrift entsprechend. Bestandsmitteilungen nach § 127 Abs. 11 WpHG sind daher unverzüglich, spätestens nach drei Handelstagen zu veröffentlichen.

XVIII. Börsenzulassungsfolgepflichten nach §§ 48 ff. WpHG ([nach oben](#))

57. Frage: Hat sich aufgrund der Gesetzesänderungen bei § 49 WpHG durch das TRL-ÄndRL-UmsG (26.11.2015) und das 1. FiMaNoG (02.07.2016) die Verwaltungspraxis der Bundesanstalt hinsichtlich der Veröffentlichungspflichten gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG geändert?

Antwort:

Ja, die bisherige Verwaltungspraxis zu den Veröffentlichungspflichten nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG war aufgrund Wortlautänderungen und der damit zusammenhängenden Gesetzesmaterialien zum TRL-ÄndRL-UmsG und 1. FiMaNoG anzupassen.

Zwar bleibt es inhaltlich bei der Anknüpfung der Veröffentlichungspflicht z. B. an die Dividendenausüttung/-auszahlung, Aktienaussgabe sowie an die Regelung von

Seite 37 | 47

Bezugs- und Einziehungsrechten. Änderungen haben sich dagegen maßgeblich bei den Veröffentlichungszeitpunkten ergeben. So ist nun nicht mehr die Ausgabe neuer Aktien zu veröffentlichen, sondern seit dem Inkrafttreten des 1. FiMaNoG zum 02.07.2016 bereits die „Ankündigung der“ Aktienaussgabe (vgl. dazu RegE, BT Drs. 18/7482, S. 63). Außerdem knüpft die Veröffentlichungspflicht infolge des TRL-ÄndRL-UmsG seit dem 26.11.2015 nunmehr an die „Beschlussfassung“ über die in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG genannten Rechte an.

57a. Frage: Welche Erleichterungen ergeben sich aufgrund der geänderten Verwaltungspraxis für die Emittenten?

Antwort:

Das TRL-ÄndRL-UmsG sieht Vereinfachungen und Erleichterungen für Emittenten in Hinblick auf ihre Berichtspflichten vor (vgl. RegE, BT Drs. 18/5010, S. 1).

Daher hat die Bundesanstalt die Verwaltungspraxis zur Anwendung der Veröffentlichungspflicht nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG angepasst, um inhaltlich gleichgelagerte Doppelveröffentlichungen für Emittenten zu vermeiden. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken des § 49 Abs. 1 Satz 2 WpHG, wonach eine separate Veröffentlichung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG entbehrlich ist, soweit bereits eine entsprechende Veröffentlichung im BAnz (BAnz) vorgeschrieben ist.

Als entsprechende Veröffentlichung im BAnz gilt beispielsweise die unverzügliche Veröffentlichung eines Bezugsangebotes gemäß § 186 Abs. 5 S. 2 AktG, wenn das Bezugsangebot unverzüglich im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1 WpHG im Hinblick auf die Beschlussfassung veröffentlicht wird und alle nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG veröffentlichungspflichtigen Umstände beinhaltet. Das umfasst die Ankündigung der Ausgabe von Aktien und die Regelung der Bezugsrechte.

Sofern keine Bezugsrechte der Aktionäre bestehen, z. B. bei Bezugsrechtsausschluss, ist mangels anderweitiger entsprechender Veröffentlichung eine Veröffentlichung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG erforderlich.

Eine weitere praktische Vereinfachung ergibt sich für die Emittenten aus der Änderung der Verwaltungspraxis zum genehmigten Kapital: Anstelle der von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung ist allein die Ausnutzung dieser Ermächtigung durch die Verwaltungsorgane (Vorstand und ggf. Aufsichtsrat) ausschlaggebend für die Veröffentlichungspflicht nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG. Spiegelbildlich gilt dies auch für die Ermächtigung zur Einziehung von Aktien.

Die Änderungen werden im Detail nachfolgend vorgestellt.

Seite 38 | 47

57b. Frage: Wann entsteht bei den einzelnen veröffentlichungspflichtigen Umständen nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG nunmehr die Pflicht des Emittenten zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger?

Antwort:

Die einzelnen nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG zu veröffentlichenden Umstände bei den Emittenten und die zugehörigen Veröffentlichungszeitpunkte können in vereinfachter und zusammengefasster Form der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Umstand beim Emittenten	Veröffentlichung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG (VÖ § 49 Nr. 2 WpHG) oder anderweitige VÖ im BAnz	Veröffentlichungszeitpunkt/-frist
(1)	Gewinnverwendungsbeschluss (Hauptversammlung)	VÖ § 49 Nr. 2 WpHG bzgl. Ausschüttung/ Auszahlung Dividende	Unverzüglich nach wirksamer Beschlussfassung der Hauptversammlung
(2)	Ordentliche Kapitalerhöhung (Beschlussfassung der Hauptversammlung)		
(a)	...mit Bezugsrechten der Aktionäre	Bezugsangebot nach § 186 Abs. 5 S. 2 AktG, wenn unverzüglich im BAnz veröffentlicht Andernfalls: Separate VÖ § 49 Nr. 2 WpHG erforderlich bzgl. Bezugsrechten und Ankündigung der Ausgabe von Aktien	Unverzüglich nach wirksamer Beschlussfassung der Hauptversammlung
(b)	...mit Bezugsrechtsausschluss	VÖ § 49 Nr. 2 WpHG bzgl. Bezugsrechtsausschluss und Ankündigung der Ausgabe von Aktien	Unverzüglich nach wirksamer Beschlussfassung der Hauptversammlung
(3)	Ausnutzung eines genehmigten Kapitals (Beschlussfassung (Vorstand/Aufsichtsrat)		

	Umstand beim Emittenten	Veröffentlichung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG (VÖ § 49 Nr. 2 WpHG) oder anderweitige VÖ im BAnz	Veröffentlichungszeitpunkt/-frist
(a)	... mit Bezugsrechten der Aktionäre	Bezugsangebot nach § 186 Abs. 5 S. 2 AktG, wenn unverzüglich im BAnz veröffentlicht Andernfalls: Separate VÖ § 49 Nr. 2 WpHG erforderlich bzgl. Bezugsrechten und Ankündigung der Ausgabe von Aktien	Unverzüglich nach Vorstands-/ Aufsichtsratsbeschluss zur Ausnutzung Ermächtigung der Hauptversammlung
(b)	...mit Bezugsrechtsausschluss	VÖ § 49 Nr. 2 WpHG bzgl. Bezugsrechtsausschluss und Ankündigung der Ausgabe von Aktien	Unverzüglich nach Vorstands-/ Aufsichtsratsbeschluss zur Ausnutzung Ermächtigung der Hauptversammlung
(4)	Bedingtes Kapital (Beschlussfassung (Hauptversammlung))		
(a)	...zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen (verbunden mit Hauptversammlungsbeschluss gemäß § 221 Abs. 1 Satz 1 AktG)	VÖ § 49 Nr. 2 WpHG bzgl. Ankündigung der Ausgabe von Aktien und Regelung Bezugsrechte; bzgl. Regelung Bezugsrechte bei Wandelschuldverschreibungen (§ 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 AktG)	Unverzüglich nach wirksamer Beschlussfassung der Hauptversammlung
(b)	...zu anderen Zwecken	VÖ § 49 Nr. 2 WpHG bzgl. Ankündigung der Ausgabe von Aktien und Regelung Bezugsrechte	Unverzüglich nach wirksamer Beschlussfassung der Hauptversammlung
(5)	Veräußerung eigener Aktien	VÖ § 49 Nr. 2 WpHG bzgl.	Unverzüglich nach Vorstands-/ Aufsichtsrats-

	Umstand beim Emittenten	Veröffentlichung nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG (VÖ § 49 Nr. 2 WpHG) oder anderweitige VÖ im BAnz	Veröffentlichungszeitpunkt/-frist
	(ohne Bezugsrechte)	Bezugsrechtsausschluss	ratsbeschluss zur Ausnutzung der Ermächtigung durch Hauptversammlung
(6)	Einziehung von Aktien (Vorstands-/ Aufsichtsratsbeschluss)	VÖ § 49 Nr. 2 WpHG bzgl. Einziehungsrecht	Unverzüglich nach Vorstands-/ Aufsichtsratsbeschluss zur Ausnutzung Ermächtigung durch Hauptversammlung
(7)	Zwangseinziehung von Aktien	VÖ § 49 Nr. 2 WpHG bzgl. Einziehungsrecht	Unverzüglich nach wirksamer Beschlussfassung der Hauptversammlung (gestattete Zwangseinziehung) oder nach Vorstandsbeschluss (angeordnete Zwangseinziehung)

Aufgrund der Vielzahl möglicher Fallgestaltungen dient die Tabelle als Anhaltspunkt für die nach § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG veröffentlichungspflichtigen Umstände bei den Emittenten und die entsprechenden Veröffentlichungszeitpunkte. Bei Rückfragen besteht stets die Möglichkeit zur kurzfristigen Abstimmung mit der Bundesanstalt.

58. Frage: Muss ich weiterhin gemäß § 30c WpHG a.F. der Bundesanstalt und den Zulassungsstellen beabsichtigte Änderungen meiner Satzung oder sonstiger Rechtsgrundlagen mitteilen?

Antwort:

Nein. § 30c WpHG a.F. wurde mit dem TRL-ÄndRL-UmsG ersatzlos aufgehoben. Durch die Aufhebung des § 30c WpHG a.F. wurde die Streichung des Artikel 19 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Transparenzrichtlinie umgesetzt.

Seite 41 | 47

59. Frage: Muss ich weiterhin die Aufnahme von Anleihen gemäß § 30e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG a.F. veröffentlichen?

Antwort:

Nein. § 30e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG a.F. wurde mit dem TRL-ÄndRL-UmsG ersatzlos aufgehoben. Die Aufhebung des § 30e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG a.F. setzt die Streichung des Artikels 16 Abs. 3 der Transparenzrichtlinie um.

60. Frage: Welche weiteren Änderungen haben sich bei den Börsenzulassungsfolgepflichten durch das TRL-ÄndRL-UmsG ergeben?

Antwort:

Die Vorschrift des § 30d WpHG a.F. wurde im Hinblick auf dessen zwischenzeitlich entfallenen Anwendungsbereich gestrichen. Darüber hinaus wurde auch § 30e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. c WpHG a.F. gestrichen, da dieser keine Entsprechung in der Transparenzrichtlinie findet und es keine praktische Relevanz für diese Vorschrift mehr gibt (vgl. Begründung des RegE, BT Drs. 18/5010, S. 49).

XIX. Veröffentlichung des Herkunftsstaats (§ 5 WpHG) ([nach oben](#))

61. Frage: Wann besteht für einen Emittenten die Pflicht zur Veröffentlichung des Herkunftsstaats?

Antwort:

Der neue § 5 Abs. 1 WpHG schreibt vor, dass alle Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist oder die nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 WpHG die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen können, dies unverzüglich zu veröffentlichen haben.

Nach § 128 WpHG ist § 5 WpHG nicht auf Emittenten im Sinne des § 2 Abs. 13 S. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 WpHG (siehe hierzu im Einzelnen die nachfolgenden FAQs) anzuwenden, für den die Bundesrepublik Deutschland am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Transparenzrichtlinie der Herkunftsstaat ist und der seine Wahl der Bundesanstalt mitgeteilt hat.

62. Frage: Welche Pflichten bestehen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Herkunftsstaats nach § 5 WpHG?

Antwort:

Seite 42 | 47

Der neue § 5 Abs. 1 WpHG basiert auf der europarechtlichen Vorgabe des Art. 2 Abs. 1 Buchst. (i) der geänderten Transparenzrichtlinie. § 5 Abs. 1 WpHG schreibt vor, dass alle Emittenten, für die die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat ist oder die nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 WpHG die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen können, dies unverzüglich zu veröffentlichen haben. Darüber hinaus besteht zum einen die Pflicht zur Übermittlung dieser Information an das Unternehmensregister zur Speicherung gemäß § 8b des Handelsgesetzbuchs. Zum anderen hat der Emittent diese Information gegenüber der Bundesanstalt, gegebenenfalls der Aufsichtsbehörde des anderen EU-/EWR-Staats, indem der Emittent seinen Sitz hat und falls Finanzinstrumente zum Handel an anderen organisierten Markt in einem anderen EU-/EWR-Staat zugelassen sind, auch den dort zuständigen Behörden, mitzuteilen (vgl. RegE, BT Drs. 18/5010, S. 43).

63. Frage: Wonach wird der Herkunftsstaat für einen Emittenten bestimmt?

Antwort:

Der Herkunftsstaat eines Emittenten wird gemäß § 2 Abs. 13 WpHG entweder kraft Gesetzes oder aufgrund einer entsprechenden Wahl des Emittenten bestimmt. Bei der Bestimmung des Herkunftsstaates bzw. eines Wahlrechts bezüglich des Herkunftsstaats, kommt es zum einen auf die Art der emittierten Wertpapiere und zum anderen darauf an, in welchem Staat der Emittent seinen Sitz hat und wo die Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

64. Frage: Unter welchen Umständen ist bei Aktienemittenten die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat?

Antwort:

Für Aktienemittenten mit Sitz im Inland, deren Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Inland und/oder in einem anderen EU/EWR Mitgliedsstaat zugelassen sind, ist die Bundesrepublik Deutschland nach § 2 Abs. 13 Nr. 1 Buchstabe a) WpHG kraft Gesetzes der Herkunftsstaat. Solche Aktienemittenten, die ihren Sitz in einem Drittstaat (vgl. § 2 Abs. 12 WpHG) haben, können die Bundesrepublik Deutschland als Herkunftsstaat wählen (§ 2 Abs. 13 Nr. 1 Buchstabe b) WpHG).

Beispiel 1:

Für einen inländischen Aktienemittenten ist die Bundesrepublik kraft Gesetzes der Herkunftsstaat.

Beispiel 2:

Seite 43 | 47

Für einen Aktienemittenten mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (Drittstaat) ist die Bundesrepublik der Herkunftsstaat, wenn der Emittent eine entsprechende Wahl getroffen und veröffentlicht hat.

65. Frage: Unter welchen Umständen ist für einen Emittenten von Schuldtiteln die Bundesrepublik Deutschland der Herkunftsstaat?

Antwort:

Für – inländische – Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung von weniger als 1.000 Euro oder dem auf dem Ausgabebetrag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung ist die Bundesrepublik kraft Gesetzes der Herkunftsstaat.

Bei Emittenten von Schuldtiteln mit einer Stückelung gleich/größer als 1.000 Euro besteht ein Wahlrecht des Herkunftsstaats nach § 2 Abs. 13 Nr. 2 WpHG. In diesem Fall ist die Bundesrepublik mit der Veröffentlichung einer entsprechenden Wahl der Herkunftsstaat.

66. Frage: Was gilt in Hinblick auf den Herkunftsstaat bei Emittenten von anderen als den in § 2 Abs. 13 Nr. 1 WpHG genannten Wertpapieren?

Antwort:

Nach § 2 Abs. 13 Nr. 2 WpHG besteht ein Wahlrecht für Emittenten von Wertpapieren, die weder als Aktien noch als Schuldtitel in einer Stückelung von weniger als 1.000 Euro oder dem auf dem Ausgabebetrag entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu qualifizieren sind und die entweder ihren Sitz im Inland und/oder ihre sonstigen Finanzinstrumente zum Handel an einem organisierten Markt im Inland oder einem anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaat haben (vgl. RegE, BT Drs. 18/5010, S. 43).

67. Frage: Wann wird die Wahl des Herkunftsstaats (= § 2 Abs. 13 S. 1 Nr. 1 Buchst. b oder Nr. 2 WpHG) wirksam?

Antwort:

Die Wahl des Herkunftsstaats wird mit der Veröffentlichung gemäß § 5 WpHG wirksam (§ 4 Abs. 3 WpHG).

68. Frage: Welche Konsequenzen hat es, wenn ein Aktienemittent mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika, dessen Aktien in Deutschland, den Niederlanden

Seite 44 | 47

und Frankreich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, seinen Herkunftsstaat nicht veröffentlicht?

Antwort:

Ein Emittent mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aktien im Inland und weiteren EU-/EWR-Mitgliedsstaaten zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, hat nach § 2 Abs. 13 Nr. 2 WpHG ein Wahlrecht bezüglich des Herkunftsstaates.

Solange der Emittent diese Wahl nicht entweder für die Bundesrepublik Deutschland nach § 4 in Verbindung mit der Veröffentlichungspflicht des § 5 WpHG oder nach den anwendbaren Vorschriften eines anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaats trifft, ist die Bundesrepublik nach § 2 Abs. 13 Nr. 3 WpHG Herkunftsstaat des Emittenten. Diese Auffangregelung greift sofort ein, wenn der Emittent eine Wahl bezüglich des Herkunftsstaats hat, diese aber nicht ausübt (vgl. RegE, BT Drs. 18/5010, S. 43).

Das gleiche Ergebnis gilt für einen Emittenten mit Sitz in Deutschland, dessen Schuldtitel mit einer Stückelung gleich/größer 1.000 Euro im Inland und einem oder mehreren anderen EU-/EWR-Mitgliedsstaaten zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind.

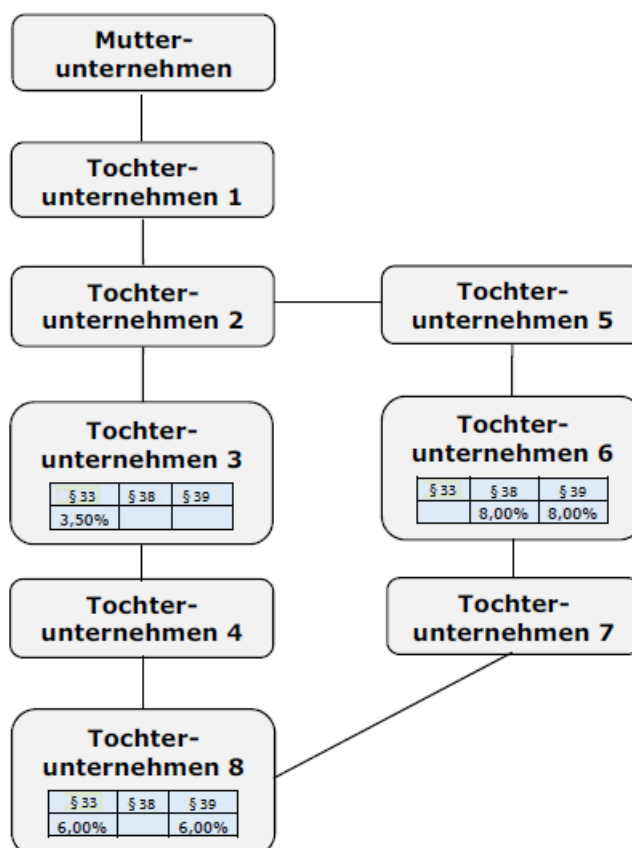
Anlage

Muster für ein Organigramm zur Darstellung der Konzernstruktur
(vgl. Meldeformular, Feld 8)

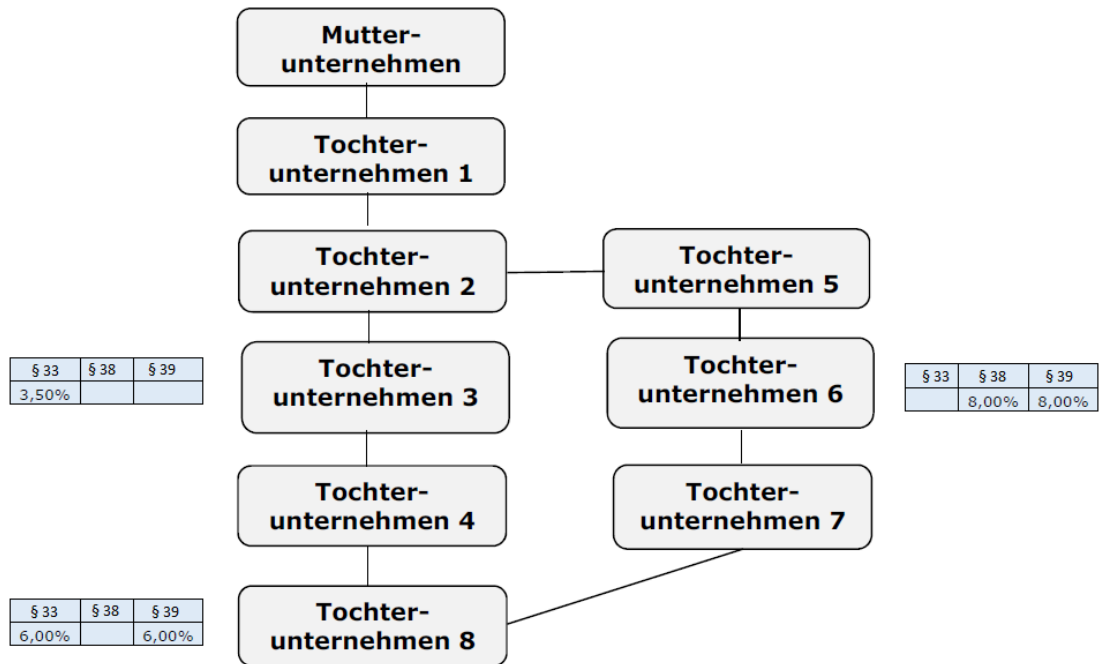
Ausgangsfall: Tochterunternehmen 3 hält 3,50% Stimmrechte
Tochterunternehmen 6 hält 8,00% Instrumente
Tochterunternehmen 8 hält 6,00% Stimmrechte

Allgemeiner Hinweis: Für die Angaben zu der Höhe der Beteiligungen gelten die Hinweise in Fußnote xv des Meldeformulars.

Alternative 1:

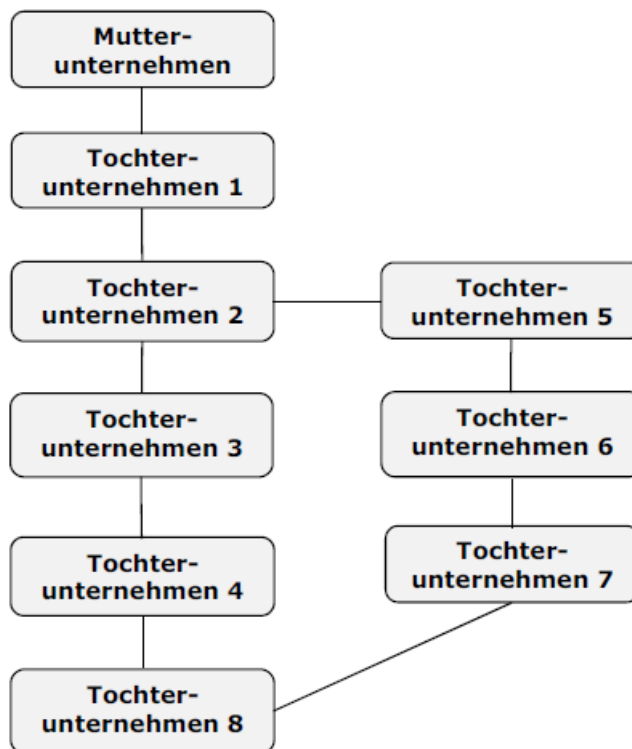


Alternative 2:



Seite 47 | 47

Alternative 3:



Name	§ 33	§ 38	§ 39
Tochterunternehmen 3	3,50%		
Tochterunternehmen 6		8,00%	8,00%
Tochterunternehmen 8	6,00%		6,00%